

Zu Luthers römischem Prozeß.

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

Der Prozeß des Jahres 1518.

1. Das Verhalten der Kurie gegenüber der Denunziation des Erzbischofs von Mainz.

Erzbischof Albrecht hatte, wie er den Räten seiner magdeburgischen Regierung am 13. Dezember 1517 ankündigte, die ihm von diesen im Laufe des Monats November übersandten Ablassthesen Luthers samt den übrigen kleinen Schriften „dem Papste eilends zugefertigt“, so daß die Sendung schon Anfang Dezember in Rom eingetroffen sein wird; er hatte sich dabei seines ständigen Vertreters bei der Kurie, des Dr. Valentin von Tetteleben¹ bedient, der von Mainz oder Aschaffenburg aus bei dem regelmäßigen Gang der Sendungen über Augsburg in weniger als acht Tagen erreichbar war und als rühriger, beim Papste gern gesehener Geschäftsmann keine Zeit verloren hat, sich seines Auftrags zu entledigen. Dieser ging aber nur dahin, den Papst davon zu unterrichten, daß der Wittenberger Mönch „in Deutschland Neuerungen vorhabe und neue Lehren unter dem Volke

1) Es fand sich auch ein Beweis dafür, daß T. von der ZKG. XXV, 598 u. XXXI, 59 erwähnten Urlaubsreise bereits wieder nach Rom zurückgekehrt war: am 23. u. 24. August 1517 ließen sich „V. v. T., utr. iur. doctor, canon. eccl. Hildesemensis“ und „Nic. de Hermestorff, iur. utr. doctor, cler. Misnensis“ und Sollizitator des Herzogs Georg von Sachsen, in die Bruderschaft der deutschen Nationalkirche in Rom aufnehmen. Liber confratr. B. Mariae de Anima Teutonicorum de Urbe. Rom u. Wien 1875, p. 129.

verbreite“¹; weder hat sich der Erzbischof darauf eingelassen, die Sätze Luthers genauer auf ihre dogmatische Zulässigkeit zu prüfen, noch hat er seinen Prokurator angewiesen, auf eine bestimmte Stellungnahme der Kurie zu dringen, die Einleitung eines Prozesses zu verlangen und dann dessen Fortgang regelrecht zu betreiben — nichts von alledem! Albrecht hatte eingestandenermaßen nur den Wunsch, nicht in einen ärgerlichen Streit mit dem Augustinerorden verwickelt zu werden und dabei etwa sein recht anfechtbares Privatleben dem strengen Urteil des kühnen Mönches preisgegeben zu sehen; schon deshalb wollte er nur eben der Form nach seiner oberhirtlichen Pflicht genügen und nicht etwa die römischen Augustiner durch ein nachdrückliches Vorgehen seines Sollizitators reizen. Zugleich wollte

1) Die quellenmäßigen und literarischen Nachweise in meinen Forschungen zu Luthers röm. Prozeß. Rom 1905, S. 43 ff. Doch ist es jetzt auf Grund der beiden vorausgehenden Untersuchungen möglich, den Zusammenhang der Ereignisse in diesem Anfangsstadium chronologisch und ursächlich genauer darzustellen. — Ohne nähere Begründung nimmt Michalski in seiner Dissertation über Prierias (p. 18; vgl. Forschungen S. 172, Anm. 1) an, daß Luthers Thesen schon im November 1517 in Rom bekannt wurden, woran er die falsche Annahme knüpft, daß unmittelbar darauf die Gegenschrift des Prierias verfaßt worden sei. Th. Brieger hat nun (ZKG. XI, 117) bemerkt, daß man in dem Erlaß des Erzbischofs an seine Räte in Kalbe einen Hinweis auf Luthers Schreiben an ihn vom 31. Oktober, dem die Ablaßthesen beigelegt waren, vermißt, obwohl es bei der magdeburgischen Regierung am 17. November eingegangen war (vgl. den Vermerk auf der Rückseite bei Enders I, 118). Indessen ist die Äußerung Albrechts am Schlusse, daß ihn das trotzig Vornehmen des Mönches seiner Person halber wenig anfechte, deutlich genug. Wenn nun unten nachgewiesen wird, daß die Ablaßthesen schon spätestens am 5. Dezember dem Kardinal Kajetan zur Begutachtung übergeben wurden, so läßt sich diese Tatsache bei der am Ende des 2. Kapitels belegten Schnelligkeit der von den Banken besorgten Postsendungen nach Rom mit jenem Eingangsvermerk gerade noch vereinigen: die Sendung des Kanzlers Dr. Zoch (ZKG. XXXI, 49 ff.) konnte in fünf Tagen in Aschaffenburg und acht Tage später in Rom sein. Doch halte ich es nach dem gesamten Vorgehen Tetzels für wahrscheinlicher, daß die magdeburgischen Räte schon erheblich eher zur Erstattung der Anzeige und Einsendung der Schriften Luthers an Albrecht durch den erzbischöflichen Subkommissar veranlaßt worden waren.

er es um keinen Preis mit Luthers Landesherrn verderben¹; vielmehr suchte er trotz ihres hartnäckigen Streites über die Landeshoheit in Erfurt, immer den Schein eines herzlichen persönlichen Einvernehmens mit dem Kurfürsten aufrecht zu erhalten. Endlich hoffte er in Jahr und Tag den Ablasshandel wieder in Gang zu bringen.

Der Papst war also schon Anfang Dezember 1517 über das Auftreten Luthers unterrichtet und, selbst wenn die Denunziation des Erzbischofs keine weitere Bemerkung über die Folgen dieses Angriffes auf die Ablasspredigt enthalten hatte, mußten er wie seine intimsten Berater, die Kardinäle Lorenzo Pucci und Armellini, denen die Förderung des Ablassgeschäftes vor allem am Herzen lag, die drohende Einbuße doch alsbald übersehen.

Wie unten gezeigt werden wird, hat Leo X. auch seinem amtlichen theologischen Berater, dem magister sacri palatii, von Luthers Angriff auf den Ablass Kenntnis gegeben, ohne ihn jedoch jetzt schon mit einer prozessualen Begutachtung zu beauftragen; vor allem aber haben die Medici sofort den damals noch mit dem Generalat betrauten Kajetan mit dieser seinen Orden so nahe berührenden Angelegenheit bekannt gemacht: als anerkannt erste wissenschaftliche Autorität der Kurie hat nun der Kardinal „Minerva“, der unermüdlich fleißige, der auch vor Luthers Erscheinen in Augsburg in mehreren sorgfältig datierten Abhandlungen² den schwebenden Streitfragen gerecht zu werden sich bemühte, sofort zu der brennend gewordenen Frage der Ablässe Stellung genommen. In dem „Rom, am 8. Dezember 1517, in seinem 48. Jahre“ vollendeten „Tractatus de indulgentiis“³ bezieht er sich ein-

1) Auch Pastor (Gesch. d. Päpste IV, 1, 242) ist der Meinung, daß „die Räte in Halle das in Aschaffenburg beschlossene (richtiger: vorgeschlagene) gerichtliche Verfahren gegen Luther nicht für ratsam hielten und daß ein solches durch Tetzels nicht eröffnet wurde“. Die magdeburgische Regierung folgte aber nur den ihr wohlbekanntesten Intentionen des Erzbischofs, die auch in seinem Schreiben deutlich genug hervortreten. Vgl. ZKG. XXXI, 49 ff.

2) ZKG. XXV, 429 Anm. 3; XXXII, 19 ff. 41 ff.

3) Thomae de Vio etc. opuscula. Lugduni 1558, tractat. XXV, p. 90—97. Ungeachtet der Angabe des Lebensjahres unter jeder Arbeit

gangs ausdrücklich auf eine von aussen kommende Anregung zu dieser Abhandlung: er habe sie entworfen, als er wahrgenommen habe, daß über die Schätze der Kirche, die vom Apostolischen Stuhle zum Heile der Seelen verliehen würden, die Ablässe und ihr Wesen, bei Professoren der Theologie vom päpstlichen Recht abweichende Lehrmeinungen bestünden („de quarum vi quum varias et pontificii iuris et theologiae professorum opiniones esse animadverterem“, . . .). Bei der asketisch strengen Lebensweise des Kardinals, der sein Tagewerk in aller Frühe schon zu beginnen und seinem Sekretär stundenlang zu diktieren pflegte¹, hat es nichts Auffälliges, daß er die kleine Schrift über einen Gegenstand, den er völlig beherrschte, in wenigen Tagen, vielleicht in kürzerer Frist als Prierias später sein Prozeßgutachten, zum Abschluß gebracht hat. Daß seine Abhandlung sich weniger den Thesen Luthers anschließt als der „Dialogus“ des magister sacri palatii, erklärt sich aus der gewählten Form einer das positive Recht zusammenfassenden und erläuternden Abhandlung; der Verzicht auf eingehende Polemik² aber erklärt sich aus dem vornehmen wissenschaftlichen Standpunkt, den der berühmte Erklärer des heiligen Thomas dem ephemeren Anlaß gegenüber einzunehmen für gut findet: Kajetan hat wenige Monate später dieser seiner Abneigung gegen die üblichen Formen gelehrter Streitigkeiten, die geräuschvollen Disputationen mit ihrem persönlichen Geplänkel, ihren sophistischen Fechterkünsten deutlichen Ausdruck gegeben in einem ärgerlichen Ausfall gegen diese „vanarum quaestionum, sophisticarum rationum et verbosarum contentionum au-

Kajetans konnte auch Cossio die Zeit seiner Geburt nur annähernd auf das Jahr 1469 festlegen. Cossio l. c. p. 17sq.

1) Vgl. meine kritische Würdigung des ihm von seinem späteren Sekretär G. B. Flavio gewidmeten Nachrufs im Arch. f. R.-G. VIII.

2) Cossio, der p. 215 darauf hinweist, daß schon Baronius (Annal. eccl. XXXI, p. 169) die Schrift Kajetans im Anschluß an das Bekanntwerden der Thesen Luthers in Rom entstanden sein läßt, meint, daß das Werk selbst keinen Anhaltspunkt dafür biete. Dieses argumentum ex silentio ist auch die einzige Grundlage der Ansicht C. F. Jägers in der Z. f. hist. Theol. 1858, S. 432. Köstlin, 5. Aufl., I, 191.

tores“¹ — für ihn war also die angeführte Anspielung auf die zutage getretenen Schulmeinungen gewisser Professoren der Theologie deutlich genug.

Der Zusammenhang der beiden Schriften wird endlich noch durch eine ganz unverkennbare Anspielung auf eine der Ablafsthesen Luthers erwiesen: Kajetan widmete seinen Traktat mit den unerläßlichen Schmeicheleien für Leo X. und sein erlauchtes Haus dem Vizekanzler Medici, der als Nachfolger des heiligen Laurentius² die Pflicht habe, „sedis apostolicae tractare thesauros ac dispensare“; so eigne er ihm denn dieses Werk „de spiritualibus ecclesiae thesauris“ zu. Luther aber hatte in der 59. These mit feinem Spott daran erinnert, daß einst der hl. Laurentius als den Schatz der Kirche die Armen bezeichnet habe. Wenn nun auch der Vizekanzler als leitender Staatsmann und Chef der Kanzlei gewissermaßen an allen Regierungshandlungen des Papstes beteiligt war, so würde man doch die Wahl dieses ganz untheologischen Politikers zum Patron einer Schrift über die Ablässe nicht recht verstehen, da auf diese Ehre formell doch zunächst der Groß-Pönitentiar, tatsächlich aber der Kardinal Lorenzo Pucci, der vatikanische Fachmann für den Ablafsvertrieb, der denn auch i. J. 1520 jenes Amt noch an sich riß, Anspruch hatte. Nun aber hat sich ergeben, daß Medici unter steter Anregung Schönbergs die

1) In der von ihm verfaßten Denunziation Kaiser Maximilians vom 5. August 1518. Forschungen S. 142 f.

2) Die Anspielung, daß dieser die Nachfolge des hl. Laurentius angetreten habe, bezieht sich darauf, daß Medici bei der Beraubung des Kardinals Rafael Riario sich dessen bisherige Titelkirche S. Laurentii in Damaso angeeignet hatte. Pastor (IV, 1, 130; 2, 696) führt nur eine nachträgliche Erwähnung in dem Konsistorium vom 24. Juni 1517 an; die Übertragung erfolgte schon in der Sitzung vom 6. Juni: „Insuper providit mihi vicecancellario presb. card. tit. S. Clementis de titulo S. Laurentii in Damaso vacante per privationem d. Raphaelis de Riario olim card. S. Georgii. *Arch. consist. acta cancell. I, fol. 23^a.* — Der hl. Laurentius war Schatzmeister der christlichen Gemeinde in Rom, und als ihm angesonnen wurde, die Schätze der Kirche auszuliefern, bezeichnete er als diese die Armen und Kranken, worauf er gemartert wurde. Kajetan sagt nun wörtlich: „addo, quod tu Romanae ecclesiae vicecancellarius divo suffectus sis Laurentio, cuius est officium sedis“ etc.

lutherische Angelegenheit alle diese Jahre hindurch mit größter Entschlossenheit und Folgerichtigkeit betrieben hat, daß er einige Zeit vorher behufs Begutachtung der Statuten seiner Florentiner Provinzialsynode sich an Kajetan gewandt und in der Folge ihm auch die Frage der geplanten Union mit dem griechisch-katholischen Rußland im Einvernehmen mit Schönberg unterbreitet hat. Wir dürfen danach unbedenklich annehmen, daß der Vizekanzler, der jeden Morgen beim Papste zu eingehender Besprechung der schwebenden Angelegenheiten zu erscheinen pflegte, von diesem sofort den Bericht des Erzbischofs von Mainz nebst den beigefügten Schriften Luthers erhielt und auf den Rat Schönbergs sie dessen Ordensgenossen zur Einsicht und Beurteilung übermittelte. Der Einfluß des deutschen Dominikaners aber, der soeben von seiner ersten diplomatischen Sendung zurückgekehrt war, hat sich in dieser seinen Orden so nahe berührenden Frage sofort geltend gemacht: hatte er doch schon im Vorjahre die entscheidende Wendung im Prozesse um Reuchlins „Augenspiegel“ herbeiführen helfen. Als im Jahre 1516 der vom Papste eingesetzte Zwanzigerausschuß das freisprechende Urteil des Speirer Gerichtshofs und damit die Verurteilung Hochstratens zu bestätigen sich anschickte, wurde die Niederlage der Dominikaner im letzten Augenblick abgewandt und ihr späterer Sieg vorbereitet, indem „der Dominikaner Prierias durch Nikolaus von Schönberg das apostolische Mandat über die Vertagung erwirkte“¹. Der im Jahre

1) „Quibus auditis magister noster Silv. Prierates per Nic. de Schoenberg extorsit mandatum apostolicum de supersedendo.“ [Hermann v. d. Busche] im Hochstratus ovans. Böcking, opp. Hutteni VI, 474. Suppl. I, 463 sqq. L. Geiger, Joh. Reuchlin, S. 291 ff. 319. Buddee a. a. O. S. 6f. Die Glaubwürdigkeit der berühmten Satire in bezug auf die römischen Vorgänge (vgl. Geiger S. 433 Anm. 3) wird wesentlich verstärkt durch den von mir geführten Nachweis der Autorschaft des Kölner Humanisten und einer im Frühjahr 1519 erfolgten Romreise seines Verbündeten im Kampfe gegen Hochstraten, des Kölner Domherrn Grafen Hermann von Neuenahr (Arch. f. R.-G. I, 59 ff. Aleander gegen Luther S. 27 Anm. 4. 42). Wenn Ranke (Deutsche Gesch. im Zeitalter der Ref., 7. Aufl. I, 187f.) meint, daß diese Maßregel des Papstes für Reuchlin zwar nicht die förmliche Lossprechung brachte, aber doch

1515 vom Papste auf den Vertrauensposten des Hoftheologen berufene Prierias hatte also selbst nicht den durchschlagenden Erfolg erzielt, sondern damals schon wurde sein Ansehen bei den herrschenden Mediceern von dem Schönbergs überwogen, der im kritischen Moment alle gegnerischen Einflüsse aus dem Felde schlug und der dann auch den Papst, seinen humanistischen Neigungen zum Trotz, in der durch die Interessen des Ordens wie des Papsttums gebotenen Richtung festzuhalten verstand. In demselben Sinne ist er auch in Luthers Sache vom ersten Tage an tätig gewesen.

In dem späteren Verlauf des Lutherprozesses hat nun Leo X., abgesehen von der durch die Kaiserwahl veranlaßten Unterbrechung des Verfahrens, unter dem Einflusse des von Schönberg geleiteten Vizekanzlers ohne Zögern und Schwanken die jeweilig notwendigen Schritte getan; was er jetzt erst nach etwa zwei Monaten der Untätigkeit verfügte, die Mafsregelung des Augustiners durch seine Ordensobern, war zudem ein Schritt, der ebensowohl auf die Einleitung¹ wie auf die Verhütung eines Prozesses berechnet sein konnte, der nicht unbedingt schwierige prinzipielle Erwägungen, eine offizielle dogmatische Prüfung des eingegangenen Materials zur Voraussetzung haben mußte und schliesslich auch den Ruf Luthers und seines Ordens vor der Öffentlichkeit zu schonen geeignet war. Noch in der Zeit der Vorberatungen über die Verdammungsbulle wurde ja die auch bei Luther vorausgesetzte Rücksicht auf die Ehre seines Ordens benutzt, um ihn zum Schweigen zu bewegen, und der Ordensgeneral mußte in seinem Schreiben an Staupitz vom 15. März 1520 in Aussicht stellen, daß bei der unvermeidlichen Verurteilung der Schriften Luthers weder dieser noch sein Orden mit Namen genannt werden sollten². Derartige Bedenken lagen dem Papste schon bei dem erstmaligen Auftauchen der heikeln Frage nahe, da ihn noch kürzlich gegen Ende

„nicht viel weniger als einen Sieg“ bedeutete, so ist gerade das Gegenteil davon richtig.

1) Als „inquisitio famae“. Vgl. Kap. 3 zu dem Erlaß vom 3. Februar.

2) ZKG. II, 478 ff.

des Laterankonzils die erbitterten Beschwerden der Bischöfe über die ihre Autorität untergrabenden Privilegien der Bettelorden zu vorsichtigem Lavieren genötigt hatten: denn er konnte sich weder den nur allzu berechtigten Klagen der Ordinarien ganz versagen, noch durfte er die einflußreichen und zahlungsfähigen Körperschaften der Mönche vor den Kopf stoßen. Aleander, der soeben in den vertrauten Kreis der Mitarbeiter des Vizekanzlers eingetreten war und nach seiner mehrjährigen Tätigkeit als Kanzler des Bistums Lüttich¹ die bedenkliche Stimmung in Deutschland kannte, prophezeite schon damals Unheil, wenn dort einmal der rechte Mann auftreten würde. Auch er empfahl später noch Luther gegenüber „einen Keil auf den andern zu setzen und den Mönch durch Mönche zu bekämpfen“. So hatte auch Alexander VI. versucht, den unbequemen Florentiner Bußprediger zum Schweigen zu bringen, indem er das Kloster von San Marco wieder der lombardischen Kongregation der Dominikaner einverleibte und deren Generalvikar, den Gegner Savonarolas, zum Richter machte². Der Entschluß, den Ordensverband Luthers zunächst zu seiner Zurechtweisung zu benutzen, lag also nahe genug und war nach einem Wink des Papstes an seine geheimen Sekretäre, den auch später in Luthers Sache gebrauchten Sadolet oder Bembo³, binnen kürzester Frist auszuführen. Wenn dieser nicht besonders schwierige Entschluß erst am 3. Februar gefaßt wurde, so wurde er eben nicht durch die Anzeige des Erzbischofs von Mainz, sondern durch eine erneute, diesmal aber dringlichere Einwirkung auf den Papst ausgelöst, die, durch Kajetans Denkschrift vorbereitet, sich im unmittelbaren persönlichen Verkehr weit nachdrücklicher zur Geltung bringen konnte.

1) Am 17. Juni 1516 war er als Gesandter des Bischofs Eberhard von der Mark nach Rom gekommen; am 2. Dezember 1517 wurde er vom Vizekanzler in Beisein des kaiserlichen Gesandten, Grafen Alberto Pio von Carpi, zum Handkufs empfangen. H. O m o n t, Journal d'Aléandre p. 17.

2) Forschungen S. 43 Anm.

3) Pastor IV, 1, 58 Anm. 3.

Bis diese einsetzen konnte, hat Leo X., der im weiteren Verlauf des Jahres 1518 unter dem Einfluß der Dominikaner stets mit großer Entschlossenheit und Strenge gegen Luther vorgegangen ist, die Beschwerde über den Wittenberger Professor mehrere Wochen hindurch auf sich beruhen lassen. Wenn er sie nicht alsbald seinem zuständigen theologischen Berater überwie mit dem Auftrage, die verdächtigen Streitsätze zu prüfen und zu begutachten, so wird diese Unterlassung einigermaßen verständlich durch die sofortige Befragung der ersten Autorität in dogmatischen Dingen, wenn es auch zweifelhaft bleibt, ob Leo X. persönlich von der Abhandlung Kajetans Kenntnis genommen hat: immerhin hatten die maßgebenden Männer in seiner Umgebung damit eine wissenschaftlich begründete Stellungnahme der Kurie zu Luthers Lehren vorbereitet. Die vorübergehende Lässigkeit des Papstes ist aber gewiß zum guten Teil auch auf die leidenschaftliche Hingebung zurückzuführen, mit der er seine ihm unentbehrlichen Zerstreuungen, Jagden, Komödien und Bankette¹ neben den großen politischen Geschäften betrieb, während die finanziellen Nöte, die seit dem heillosen Kriege um Urbino immer dringender wurden, ihn zu scharfsinniger, freilich auch immer bedenklicherer Ausbeutung aller Hilfsquellen zwangen. Um nur einige charakteristische Züge nach den Berichten des venezianischen Botschafters anzuführen, so weilte der Papst Anfang Dezember 1517 auf seinem Liebessitze, der Villa Magliana weit draussen in der Campagna, wo er unbekümmert um den Regen mit mehreren Kardinälen sich wie gewöhnlich dem Vergnügen der Jagd widmete; nach Weihnachten hieß es dann, er wolle nach Epiphania Rom verlassen, „um nach der Vaterstadt des Kardinals Egidio Canisio“, des früheren Augustinergenerals, zu gehen, also nach Viterbo, wo er den „gewohnten Vergnügungen“, vor allem der Jagd leben wolle; bald darauf (10./12. Januar) verlautet, er wolle sich auf acht Tage nach Civitá vecchia begeben². In eben diesen Monaten betrieb der Papst mit

1) Vgl. ZKG. XXV, 400 Anm. Pastor, G. d. Päpste IV, 1, 397 ff.

2) Marino Sanuto, Diarii XXV, col. 163. 175. 203.

großem, durch die Ereignisse nur allzu gerechtfertigtem Ernst die Frage einer umfassenden internationalen Unternehmung gegen die furchtbar anwachsende Türkengefahr. Die Beratungen der dazu eingesetzten Kardinalskommission, die Besprechungen mit den Gesandten, der Meinungsaustausch mit den abendländischen Mächten beschäftigten ihn lebhaft ¹. Am 12. Januar 1518 berichtet Lippomano über die Türkenfrage, der Papst fühle sich schwer bedroht; später erwähnt er die Verhandlungen mit dem kaiserlichen Gesandten und ein Schreiben des Kaisers über seine Abmachungen mit den Ständen wegen des für das Frühjahr geplanten Reichstages ². Daneben betrieb der Papst einige peinliche Verhandlungen von stark persönlichem und zugleich finanziellem Charakter: der kaiserliche Gesandte, Graf Alberto Pio von Carpi, hatte sich des unter den Schutz seines Herrschers geflüchteten Kardinals Adriano Castellesi („von Corneto“) anzunehmen und bemühte sich, die Suspension der gegen diesen erlassenen Vorladung zu erwirken, da bei Fortführung des Prozesses die Einziehung seines Vermögens und seiner Pfründen bevorstand ³. Der Kardinal Riario, den die Medici in die Kardinalsverschwörung von 1517 verwickelt hatten, um ihn seiner Reichtümer zu berauben, hatte sich schon im Juli zu einer umfassenden Transaktion bequemen müssen, um sein Vermögen zu liquidieren und dem Papste zu übermitteln ⁴; aber noch im Dezember mußte er dem Vizekanzler die Abtei Tre Fontane bei Rom mit einem Einkommen von 3000 Dukaten abtreten, auf Rechnung von 25 000 Dukaten, die er dem Papste noch schuldete: einstweilen erhielt er sein Stimmrecht im Konsistorium noch nicht zurück ⁵.

Zugleich erniedrigten sich die Medici zu Helfershelfern der habgierigen belgischen Großen bei der schamlosen Plün-

1) Vgl. Pastor a. a. O. S. 156f. Forschungen S. 113f.

2) Sanuto l. c. col. 204 („22. Jan.“ verschrieben für „12.“); col. 242 zum 8. Februar.

3) Sanuto l. c. (zum 12. Januar 1518) col. 204.

4) Vgl. Pastor a. a. O. IV, 1, 125. 129f. IV, 2, 697ff.: Die Begnadigung des Raff. Riario.

5) Sanuto (zum 19. Dez. 1517) col. 163.

derung der spanischen Kirche in den dem Aufstande der Comeneros vorausgehenden Jahren, so daß sie an ihrem Teil zu dieser nationalen Erhebung gegen den jungen König, damals ein willenloses Werkzeug in den Händen des Herrn von Chièvres und seiner Sippe, des Hauses Croy, beigetragen haben. Besonders die Beraubung des Nachlasses und der Kirche des am 8. November 1517 in Ungnade verstorbenen großen Kardinals Jimenez machte in Spanien viel böses Blut¹. Am 3. Dezember berichtete der Venezianer Lippomano², den Titel des Erzbistums Toledo und des Primats von Spanien solle der (kaum zwanzigjährige) Nepote des allmächtigen Ministers Chièvres erhalten, der bei dem großen Kardinalsschub von 1517 schon den Titel S. Mariae in Aquiro erlangt hatte. Das (60 000 Dukaten betragende) Einkommen solle in drei Teile zerlegt und die Hälfte diesem Wilhelm von Croy, der Rest zwei Spaniern, dem Prior von Kastilien und dem Kardinal Carjaval (tit. S. Crucis), der in Rom die spanischen Angelegenheiten vertrete, überwiesen werden. Am besten aber werden wir über die Absichten des Papstes unterrichtet durch das Protokoll des Konsistoriums vom 31. Dezember, in dem Leo X. das erledigte Erzbistum dem Kardinal Croy verlieh, aber die Hälfte der Einkünfte abzweigte unter dem schwerlich ausführbaren und eben nur auf Irreführung der öffentlichen Meinung berechneten Vorwande, er wolle damit zwei in Kastilien neu zu errichtende Bistümer ausstatten: er beauftragte daher den Kardinal Hadrian von Utrecht, den kirchlichen Berater Karls I., und den päpstlichen Nuntius in Spanien mit der Berichterstattung über die Wahl zweier dazu geeigneter Städte oder Kastelle³. Schon

1) Vgl. H. Baumgarten, *Gesch. Karls V. I.*, 82f. 405. Meine Depeschen Aleanders S. 164, Anm. 2 und Briefe, Dep. und Berichte, bes. S. 70—73, wo umfassende Untersuchungen über die damalige Stellung des Hauses Croy und ihre maßlose Ausbeutung der Kirche in Spanien und den Niederlanden gegeben werden.

2) Sanuto XXV, 125. Ein früherer Bericht aus Spanien col. 113, den Baumgarten a. a. O. benutzt, ist noch nicht so bestimmt.

3) Arch. concist. Acta cancell. I, fol. 41^a. 64^b. Der Geschichtsschreiber Leos X. berührt diese bedenklichen Machenschaften der Medici

am 23. Juli 1518 aber war der Papst von diesem Plane wieder abgekommen und stellte den ursprünglichen Umfang der Besitzungen des Erzbistums wieder her.

Eifrig beschäftigte sich Leo X. gerade in jenen Wochen auch mit den auf Erhöhung des Hauses Medici abzielenden Heiratsplänen zugunsten seines Neffen, des zum Herzog von Urbino erhobenen Lorenzo, den er mit einer dem französischen Königshause verwandten Dame zu vermählen im Begriff stand: am 17. Januar 1518 hören wir von dem günstigen Stande dieser Verhandlungen, die am 11. Februar zu erfolgreichem Abschlufs gediehen waren¹. Am 10. Januar berichtet man über den Tod einer Schwester des Papstes, der mit dem Sohne Papst Innozenz' VIII., mit Franceschetto Cibò, verheirateten Maddalena, Gräfin von Anguillara, deren Sohn zu den sittenlosen jungen Kardinälen gehörte, deren Erhebung auch von katholischen Forschern streng getadelt wird². Einige Zeit vorher war der Vizekanzler Giulio Medici erkrankt, so dafs er dem Konsistorium am 14. Dezember 1517 nicht beiwohnen konnte³; da schon der venezianische Bericht vom 1. Dezember diese Krankheit erwähnt, so scheint sie nicht unbedenklich gewesen zu sein: er hatte sich Blut entziehen lassen, und man urteilte, er leide an der gallischen Seuche, die ja selbst in den höchsten kurialen Kreisen stark verbreitet war⁴: so starb am 5. Februar 1518

nicht, über die jahrelang zwischen der Kurie und Spanien verhandelt worden ist.

1) Sanuto l. c. col. 211. 254. Eingehende Nachweise bei Pastor IV, 1, 156.

2) Sanuto l. c. col. 203. Pastor a. a. O. S. 56. 375.

3) Arch. concist. Acta cancell. I, fol. 396: die Lunae, 14. Dez.: in quo non interfui ob aegritudinem meam. (Der Protokollführer erwähnt den Vizekanzler stets in der ersten Person.)

4) Nur um der Pflicht erschöpfender Verwertung der Quellen zu genügen, sei hier mit aller Vorsicht eine Vermutung ausgesprochen, die durch eine Eintragung im Protokollbuch des Kardinalskollegiums nahegelegt wird. Die häufigen Klagen (Aleander gegen Luther S. 143, Anm. 5), die von deutschen Beobachtern ernsterer Geistesrichtung, Männern, die wie Crotus Rubianus und Wimpfeling der katholischen Kirche treu blieben, erhoben werden über die auffallende Rolle, welche die „catamiti

Francesco Remolino, Kardinalbischof von Albano, dem die Bistümer Sorrent, Fermo und Palermo gehört hatten, am „mal franzoso“¹; schon am 8. hielt dann der Papst ein Konsistorium ab, um seine Pfründen zu verteilen, wobei in erster Linie zwei Nepoten der Medici, die Kardinäle Salviati und Ridolfi, dann aber auch Kajetan und Jacobazzi bedacht wurden, also ein Dominikaner und ein Verbündeter seines Ordens².

An religiösen Mafsnahmen hören wir in diesen Tagen nur von der „Eröffnung des seit 160 Jahren nicht mehr eingesehenen Reliquienschatzes der Kapelle Sancta Sanctorum“ im ehemaligen Lateranpalaste³, über den der italienische Di-

calamistrati“ (schöngelockte Lustknaben) am päpstlichen Hofe spielten, über ihre Bevorzugung bei Vergebung einträglicher Stellen, werden bestätigt durch die Aussage Aleanders, daß viele seiner Landsleute sowohl niederen Standes wie „aus unseren Kreisen“ („ex nostratibus“) bis über die Ohren in dieses Laster verstrickt seien. Nun schreibt jener Sekretär über den Tod Leos X., in dessen Leben ein intimer Verkehr mit Frauen keine Rolle gespielt hat, zunächst ganz zutreffend, er sei infolge eines Fieberanfalles eingetreten, verzeichnet aber dabei den Verdacht, es sei dem Papste „Gift“ zugetrunken worden von seinen geliebten Kämmerlingen (a suis cubiculariis charissimis), die S. Heiligkeit so hoch erhoben hatte (extulerat“, Forschungen S. 85). Bezüglich der Todesursache hat diese Nachricht natürlich ebensowenig Wert wie die übrigen von Vergiftung redenden Berichte, die Pastor (IV, 1, 347f.) mit Recht zurückweist: der Tod des Papstes ist durch die Erkältung mit nachfolgendem böartigem Fieber hinlänglich erklärt, wobei außer seiner apoplektischen Leibesbeschaffenheit auch der Umstand in Rechnung zu setzen ist, daß die unheilbare fistula ani, bei deren Behandlung er 1517 von dem Arzte des Kardinals Petrucci vergiftet werden sollte (Pastor IV, 1, 117f. 125), unzweifelhaft auf tuberkulöser Grundlage beruhte: Leo X. würde auch ohne jene Erkrankung schwerlich noch lange zu leben gehabt haben. — Über die Verbreitung des „griechischen Nationallasters“ in den höheren Ständen Italiens s. Pastor III, 101f.

1) Sanuto l. c. col. 135. Er gehörte zu den Reuchlin günstig gesinnten Kardinälen, aber schon 1516 weigerte sich Leo X., auf Drängen des „Kardinals Hadrian“ und des „Surentinus“ eine für R. günstige Entscheidung zu fällen. L. Geiger, Joh. Reuchlin. Leipzig 1871, S. 320. Nur daß Geiger die Kardinäle durchweg nicht genügend identifiziert hat: neben Remolino ist der oben genannte Castellesi gemeint.

2) Sanuto l. c. col. 254. Forschungen S. 113f.

3) Sanuto l. c. col. 204 zum 10. Januar 1518; col. 226sq. ein

plomat seiner Regierung bald einen eingehenden Bericht zusandte: er erwähnt vorläufig den „umbilicus Christi“ und das Haupt der hl. Agnes; aber es befanden sich dabei aufer der „circumcisio“, die zuletzt Urban V. neben den Häuptern der Apostel zu öffentlicher Vorzeigung hatte herausnehmen lassen, auch eine Menge jener das Leben Christi und der Heiligen im Geschmack des Mittelalters illustrierenden Gegenstände, wie sie auch in dem Reliquienschatze der Schloßkirche von Wittenberg oder in der Kapelle der erzbischöflichen Burg S. Moritz in Halle reichlich vertreten waren: hier z. B. die Sandalen des Heilandes, Brot und zwölf Linsen von seinem letzten Abendmahle, Rohr und Schwamm von seiner Kreuzigung, Holz von der Sykomore des Zachäus, Kohlen von der Marter des hl. Laurentius und anderes mehr.

In dieser Sphäre also bewegten sich die persönlichen, politischen und kirchlichen Interessen des Oberhauptes der Kirche, als ihm die Aufgabe zufiel, zu den Gewissensbedenken des deutschen Theologen als oberster Richter über Glauben und Sitte Stellung zu nehmen; und zu diesem Bilde wurden nur die Züge verwendet, die sich völlig ungesucht in wenigen gleichzeitigen Briefen eines völlig unbefangenen Beobachters darbieten. Dabei ist denn schließlich auch die vornehm

genauer Bericht über den Bestand des Schatzes an merkwürdigen Reliquien (Vorhaut und Nabelschnur Christi). Vgl. aufer dem Buche von H. Grisar, Die röm. Kapelle S. SS. u. ihr Schatz. Freiburg 1908 (dazu P. M. Baumgarten im Hist. Jahrbuch von 1909, S. 308 ff. u. Sauer in der D. Lit.-Z. 1908, Sp. 2475 ff.) auch O. Clemen im Arch. f. Kulturgesch. VII, 2 und Kalkoff, Ablass u. Reliquienverehrung, S. 70, Anm. 1. Ob Grisar, der über die Eröffnung der Kapelle unter Leo X. erst in einem Anhang S. 143f. berichtet, durch mein 1907 erschienenes Buch oder die von mir schon 1905 in Rom gegebenen Hinweise oder sonstwie „nachträglich mit Mitteilungen bekannt wurde, die sich bei M. Sanuto befinden“, ist nebensächlich. Der offiziöse Bericht gibt als Anlaß der aufsergewöhnlichen Maßregel an, daß ein Diener den Verschluss eines Fensters der Kapelle schadhaf fand; der wahre Grund aber dürfte in der verzweifelten Geldnot Leos X. zu suchen sein, der hier weniger geistliche als materielle Schätze heben zu können vermeinte.

lässige Art des auf den Höhen des Lebens aufgewachsenen Kirchenfürsten in Betracht zu ziehen, die, soweit nicht seine Machtinteressen in Frage kamen, im gewöhnlichen Verkehr sich als leutselig-gutmütiges Gebaren bekundete, ernsteren sittlich-religiösen Angelegenheiten gegenüber aber doch den Eindruck der Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit machte. Man hat neuerdings mit Recht darauf hingewiesen, daß die antikisierenden Floskeln in den Erzeugnissen römischer Poeten und Rhetoren, wie in den (überarbeiteten) Breven des Geheimesekretärs Bembo keineswegs auf eine heidnische Verbildung der theologischen Kreise des Vatikans oder der päpstlichen Kanzlei zurückzuführen sind. Gelegentliche Auswüchse wurden sehr wohl als ungehörig empfunden, aber — Leo X., der sonst durch seine gewissenhafte Beobachtung der kirchlichen Gebräuche und geschmackvoll würdige Haltung beim Gottesdienst sich das Lob seines Zeremonienmeisters zu verdienen pflegte, ging mit heiterer Ruhe darüber hinweg. So hatte am Johannistage 1517 ein Geistlicher aus Narni in der päpstlichen Kapelle im Beisein aller Kardinäle „in mehr heidnischer als christlicher Weise gepredigt, hatte Götter und Göttinnen angerufen, so daß viele darüber lachten, andere entrüstet waren. Der Papst nahm es geduldig hin, wie es seinem nachsichtigen und sanften Wesen entsprach“¹.

Es ist danach wohl verständlich, wenn der Pontifex bei aller Einsicht in den Ernst und die Tragweite der Sache doch der Anzeige des Mainzer Geschäftsträgers nicht sofort Folge gab und die Angelegenheit bis auf eine weitere Anregung hin, die freilich weit eher, als bisher angenommen wurde, einsetzte, auf die lange Bank schob. Dabei hat er nun höchstwahrscheinlich sich auch einmal der vielberufenen Bezeichnung „*rixae monachales*“² bedient, die als Zeugnis einer starken Geringschätzung aufgefaßt wird. Aber Leo X. war schon damals über die kirchlichen Verhältnisse am Orte des Thesenanschlags aus frischer Erinnerung zu genau unter-

1) Paris de Grassis, der Zeremonienmeister, in seinem „*Diario di Leone X.*“ edd. Delicatie Armellini. Roma 1884, p. 59: *papa patienter toleravit propter suam indolem patientissimam et dulcissimam.*

2) Die Äußerung des Papstes ist insofern gut beglaubigt, als sie

richtet, als dafs die Ursache seiner Lässigkeit einfach in Unkenntnis und Gleichgültigkeit gesucht werden dürfte. Er zog nur aus den ihm bekannten Umständen die dem damaligen Geschäftsbrauche entsprechenden, auch in Deutschland sonst wohl zutreffenden Schlüsse — das Aufsergewöhnliche lag eben allein in der Person des Verfassers der Thesen.

Es mußte dem Papste, der überdies soeben erst im Sommer 1517 die vom Kurfürsten erbetene Überführung römischer Reliquien, einzelner Partikel des hl. Georg und

von einem Dominikaner überliefert wird, der als Nepot eines früheren Ordensgenerals und Landsmann des Piemontesen Prierias, vor allem aber als humanistisch gebildeter Literat in den vornehmen Kreisen verkehrte und deshalb nicht unglaublicher ist, weil er sich als Novellendichter einen Namen gemacht hat, da seine schlichte Erzählungsweise durchweg den Eindruck getreuer Wiedergabe des Beobachteten macht. Seine Obszönitäten, die sein Ordensgenosse Denifle mit den Luther vorgeworfenen zu vergleichen versäumt hat, hinderten diesen Matteo Bandello (geb. 1480) nicht, als Bischof von Agen (1550 — 1562) zu sterben. Er erzählt nun (mitgeteilt in dem *Recueil de Particularités*, ed. J. Alb. Fabricius, Hamburg 1769, p. 322 unter den Opp. des Paolo Colomesio, ursprünglich in der Vorrede zu einer Novelle des B.; abgedruckt und umständlich kritisiert von J. E. Kapp in der *Samml. von Schriften zum Päbstl. Ablass* S. 425 ff.; als „absichtlich verbreitetes Gerücht“ abgelehnt von Hergenröther, *Konziliengesch.* IX, 61 Anm. 3), dafs in einer Gesellschaft römischer Edelleute bald nach dem Auftauchen der lutherischen Frage der Papst getadelt wurde, weil er nicht sofort der Sache ein Ende gemacht, sondern dem Prierias, der ihn auf einige Ketzereien in Luthers Werke vom Ablafs aufmerksam machte, erwidert habe: „che fra Martino haveva un bellissimo ingegno e che coteste erano invidie fratesche“. Der Vorgang kann sich nun nicht auf die zweite Denunziation der Dominikaner beziehen, nach der sofort der Palastmeister mit der theologischen Abwehr Luthers formell beauftragt wurde, wird aber völlig verständlich, wenn man an die erste Anzeige des Ordens denkt, durch die Leo X. sich zunächst nur zu der strengen Einwirkung auf den Augustiner durch seine Obern veranlafst sah. Der erste Teil der Äufserung bedeutet nach unserer Ausdrucksweise nur, „dafs L. kein unbedeutender Mensch sei“, und der Papst wollte damit zu verstehen geben, dafs er die Angelegenheit keineswegs unterschätze; der zweite Teil hatte für ihn, wie oben gezeigt wird, eine ganz bestimmte, sachlich wohlbegründete Bedeutung. Zu Bandello vgl. ausser den bekannten *Kompendien* bes. J. Burckhardt, *Kultur der Renaissance*. VII. Aufl. Leipzig 1899. III, 188. *Pastor* IV, 2, 608 Anm.

der hl. Barbara, nach Wittenberg hatte vollziehen lassen¹, vollkommen gegenwärtig sein, daß der Landesherr Luthers im Jahre 1515 durch den Kanzler seiner Hochschule, dann i. J. 1516 durch jenen „Vetter“ Schönbergs, den ihm wohlbekannten Kurialen Dr. Busch, in langen, dringlichen Verhandlungen sich um eine bedeutende Vermehrung der Ablässe an der Universitäts- und Stiftskirche zu Allerheiligen beworben hatte. Diese ehemalige Schloßkapelle besaß schon aus den Tagen des Papstes Bonifatius IX. unseligen Angedenkens den damals nördlich der Alpen noch sehr seltenen Portiuncula-Ablafs, der an fünf dem Allerheiligenfest sich anschließenden Tagen unter besonders bequemen Bedingungen zu erlangen war. Noch unter Alexander VI. und Julius II. waren die damit verbundenen geistlichen Gnaden sowie die bei Verehrung der Reliquien verheißenen Ablässe vermehrt und besonders die Zahl der Beichtiger vergrößert worden, damit bei dem Wittenberger „Jubeljahr“ eine möglichst große Menge von Gläubigen absolviert werden könne, die bereit wären, für das Heil ihrer Seelen Almosen darzubringen zur baulichen Unterhaltung der Kirche und zur Beschaffung würdiger Reliquienbehälter. Der Papst wußte nun zwar, daß die von ihm im Vorjahre auf das Drängen des sächsischen Unterhändlers und nach den ausführlichen und noch viel weitergehenden Bittschriften des Kurfürsten gewährte Steigerung dieser gewinnbringenden Gnaden noch nicht in Wirksamkeit getreten sei²; aber er mußte nach

1) Ablafs u. Reliquienverehrung S. 70 und Beilage 10.

2) Hier ist Köstlin 5. Aufl. S. 142 zu korrigieren nach Kap. III: „Verhandlungen über vermehrte Ablässe unter Leo X.“ a. a. O. S. 25 ff. Der hier geführte Nachweis, daß Friedrich auch die Erwerbung von Reliquien seit den von Luther im Winter 1517 auf 1518 empfangenen Belehrungen über Ablafswesen und Heiligenverehrung eingestellt hat (Kap. VI, bes. S. 84), wird vervollständigt durch die Beobachtung, daß auch der Versuch Friedrichs, Reliquien von dem Breslauer Bischof Johann V. Thurzo zu erhalten, vor diese Zeit fällt. Auf das von Spalatin an Johann Hefs gerichtete Gesuch, dem ein Schreiben des Kurfürsten an den Bischof vorausgegangen war, antwortete dessen Sekretär am 13. April 1517, daß man zwar selbst Mangel an Heiltümern habe, doch möge der Kurfürst seine Bitte an den Bischof selbst richten.

all diesen Vorgängen und nach der dabei gewonnenen Kenntnis der Wittenberger Verhältnisse, des Kurfürsten selbst und seines beteiligten Sekretärs und Hofkaplans Spalatin doch sofort den Eindruck haben, daß es sich bei dem heftigen Angriff Luthers auf den päpstlich-mainzischen Ablass weniger um eine gelehrte Erörterung über die im augustinischen oder thomistischen Lager geltenden Schulmeinungen handle, sondern um die Eifersucht eines Wittenberger Beichtigers auf die erfolgreiche Tätigkeit Tetzels, die geeignet war, das Ansehen und damit auch den Ertrag der Allerheiligenwallfahrt zu schmälern. Wufste er doch, daß ohnehin die Wettiner zugunsten ihrer Wittenberger und Annaberger Ablässe die für den Bau der Peterskirche ausgeschriebenen Indulgenzen aus ihren Landen ausgesperrt hatten. Er konnte weiter mit gutem Grunde derartige selbstische Beweggründe vermuten, da ja die Universität im wesentlichen auf die mit den Stiftsstellen verbundenen Einkünfte begründet war, so daß die Inhaber der Dignitäten und Chorherrnstellen neben denen einiger benachbarter Pfarreien und Klosterpfründen wie der Präzeptorie der Antonier von Lichtenburg als Professoren an der Hochschule fungierten. Daher schien Luther auch als deren Mitglied an dem Ertrage des Wittenberger Ablasses interessiert zu sein; denn wenn dieser auch seiner Bestimmung gemäß verwendet wurde, was, wie Leo X. aus eigener Praxis wufste, nicht immer der Fall zu sein brauchte, so wurden dadurch doch andere Einkünfte der Schloßkirche für die Bedürfnisse der Universität frei. Und diese Stiftung einer Landesuniversität war ebenso wie das Streben nach Spendung der sonst dem Papste vorbehaltenen geistlichen Gnaden an der Hofkirche ein Zug der auf landeskirchliche

Am 28. Mai antwortete dieser, daß er den frommen Eifer Friedrichs gern unterstütze und ihm durch den soeben nach Nürnberg reisenden Magister Hefs eine Sammlung von Reliquien der in seiner Diözese wie in seinem eigenen Hause verehrten Schutzheiligen zur Ausstattung der Wittenberger Schloßkirche überbringen lasse. G. Bauch, *Analekten z. Biogr. des Joh. Hefs II. im Korrespondenzblatt des Ver. f. G. d. evang. Kirche Schlesiens. Liegnitz 1905. IX, 39 f.* Ders., *Zur Bresl. Ref.-Gesch. I. in der Ztschr. d. V. f. G. Schlesiens. Breslau 1907. XLI, 337.*

Selbständigkeit gerichteten Politik deutscher Territorialgewalten; so suchte gleichzeitig der Kurfürst von Brandenburg die schon beim Zusammenbruche des Baseler Konzils einmal zugestandene Nomination seiner Landesbischöfe aufs neue zu gewinnen, nachdem auch hier die Landesuniversität die Ausbildung eines eingessenen Stammes von Klerikern und Beamten gesichert hatte. Kursachsen aber, das teils der Ordinariatsgewalt des Bischofs von Brandenburg, teils der reichsunmittelbarer Kirchenfürsten unterworfen war, mußte um so mehr darauf bedacht sein, die Fälle einzuschränken, in denen seine Untertanen von der geistlichen Gerichtsbarkeit auswärtiger Offiziate abhängig waren oder auf den kostspieligen und umständlichen Instanzenzug an die Rota Romana gedrängt werden konnten. Daher hatte Friedrich die Vollmacht der Beichtiger für die Dauer von acht Tagen auf die dem Papste vorbehaltenen Fälle, mit Ausnahme der in der Gründonnerstagsbulle angeführten ausdehnen lassen, hatte die Umwandlung schwererer Gelübde in Beiträge für seine Schlofskirche, das Behalten unrechtmäßig erworbenen Gutes bis zum Werte von 500 Dukaten und die nachträgliche Genehmigung von Ehen im dritten und vierten Verwandtschaftsgrade unter Legitimierung der bisherigen Nachkommen einbeziehen und besondere Konservatoren bestellen lassen, die bei Mißachtung der in Wittenberg erteilten Absolutionen durch fremde kirchliche Gerichte einschreiten und in solchem Falle den Schutz des Landesherrn anrufen sollten.

Der Unterhändler hatte mit Erreichung dieser Zugeständnisse das äußerste Maß der päpstlichen Großmut erschöpft, denn es dürfte wohl Leo X. selbst gewesen sein, der, vielleicht bei der eigenhändig von ihm zu vollziehenden Unterzeichnung der Suppliken, geäußert hatte: „man wolle hierfür nicht mehr so leichtlich Ablass geben“. Er meinte damit den taxmäßigen Preis der beiden Bullen, für den der Kurfürst so einträgliche und auch politisch wertvolle Rechte erhalten sollte, und mußte sehr erstaunt sein, als Friedrich dann diesen Preis zu hoch fand und die beiden Privilegien nicht ausfertigen und abnehmen ließ. Wenn nun ein in seinem Dienste stehender Professor über die auch für säch-

sische Untertanen verführerische Tätigkeit des päpstlichen Ablafskommissars zeterte, so schien es sich eben immer wieder um ein „Mönchsgezänk“¹, um einen Streit über materielle und politische, lokale und persönliche Interessen zu handeln, zumal ja die Wittenberger selbst in ihrem Entwurf der Bulle „De salute“ unter den erweiterten Fakultäten der Beichtväter auch vorgesehen hatten, daß ihr Ablass gegen Einlegung des Almosens auch den Seelen im Fegfeuer von Freunden und Verwandten „per modum suffragii“ zugewendet werden könne, „um sie von den ihnen durch die göttliche Gerechtigkeit auferlegten Strafen zu lösen“. Mit derselben Formel hatte Tetzl selbst diese Klausel für die Annaberger Kirche beantragt; nicht anders hatte er jetzt als päpstlicher Kommissar gesprochen: der Angriff des Wittenberger Theologen schien also kaum auf tiefgehende, die Grundlagen der kirchlichen Lehrgewalt erschütternde Meinungsverschiedenheiten hinzudeuten.

2. Die erste Denunziation der sächsischen Dominikaner.

Hier haben nun die Dominikaner zum ersten Male eingesetzt². Diese ihre erste Denunziation wird durch den später von ihnen gegebenen Anstoß zur Eröffnung des eigentlichen Prozesses wesentlich gestützt, wie andererseits auch ihre nachmaligen Bemühungen erst recht verständlich werden

1) Die Dominikaner wiesen natürlich die damals gewiß weit verbreitete Auffassung, als handle es sich nur um die Rivalität beider Orden, zurück: so erklärte T. Rhadino in seiner „Rede gegen Luther“: man dürfe nicht annehmen, daß zwischen Dominikanern und Eremiten „simultatem aliquam aut discordiam esse“; er sehe in Luther nicht den Augustiner, sondern den Wiklifiten. Corp. Ref. I, 253.

2) Der Zusammenhang, den K. Müller in ZKG. XXIV, 50—58 für dieses Stadium des Prozesses, wenn auch mit aller Vorsicht, andeutet, ist der, daß das römische Verfahren gegen Luther auf Grund der Denunziation des Erzbischofs von Mainz eingeleitet wurde, der als Vorbedingung für die Einreichung der Anzeige die „monitio caritativa“ durch Anstrengung jenes „processus inhibitorius“ schon vorher besorgt hätte. Die Denunziation Albrechts sei dem päpstlichen Staatsanwalt, dem procurator fiscalis, überwiesen worden, was bei der „Umständlichkeit des Verfahrens“ erst im Sommer zum Erlaß der Vorladung führte.

durch die in meiner früheren Untersuchung¹ gelieferten Nachweise über die einflußreiche Stellung, die der Orden an sich und seine hervorragendsten Mitglieder, ein Kajetan und Schönberg, von vornherein, noch von den Arbeiten des Laterankonzils und dem Kampfe gegen Reuchlin her, bei den Medici einnahmen.

Luther spricht von dieser Tätigkeit der Dominikaner in seinen beiden Appellationen (an den Papst und an das Konzil) in wörtlich nicht ganz, wohl aber sachlich übereinstimmenden Ausdrücken, die von K. Müller in dieser Zeitschrift völlig zutreffend erläutert worden sind: der päpstliche Staatsanwalt hat auf das Drängen der Gegner Luthers den Prozeß beim Papste beantragt, und dieser hat daraufhin den Vorsitzenden des Gerichtshofes, den Auditor der camera apostolica, mit der Vorladung und dem Verhör, den magister sacri palatii mit der Prüfung und Begutachtung der Schriften Luthers beauftragt: die Ausarbeitung dieses theologischen Gutachtens nahm bekanntlich nur drei Tage in Anspruch, während die juristischen Formalitäten je nach den Umständen — *ratione temporum habita* — verschleppt oder binnen kürzester Frist erledigt werden konnten. Diese genauen Angaben mit den Titeln und Vornamen der drei Beamten hat Luther, wie K. Müller richtig bemerkte, der nach Inhalt und Form feststehenden Vorladungsurkunde entnommen; dagegen enthielt sie über die zur Eröffnung des Verfahrens führenden intimen Vorgänge an der Kurie keine auch nur „allgemeinere Andeutungen“, da dies wohl dem Stile eines Breve, wie des an Kurfürst Friedrich gerichteten vom 23. August¹, nicht aber dem einer geschäftsmäßig nach dem üblichen Formular abgefaßten Zitation entsprach. Dieses Breve nun redet von einer „*relatio doctissimorum ac religiosissimorum hominum*“², womit nach dem Sprachgebrauch der Kurie „gelehrte Mönche“ gemeint sind, neben denen dann zugleich die Tätigkeit des Prierias erwähnt wird. Derartige Andeutungen pflegte man in einem Vorladungsschreiben allerdings

1) Von K. Müller zum Vergleich herangezogen a. a. O. S. 52, Anm. 3.

2) Lutheri opp. var. arg. II, 353.

nicht zu machen, wohl aber hätte hier eine knappe Erwähnung der von dem Oberhirten Luthers erstatteten Anzeige Platz finden können, ohne daß „von dessen Bemühungen genauer die Rede zu sein“ brauchte. Luther hat aber von diesen nie etwas erfahren, denn die Magdeburger Räte hüteten sich, ihren Herrn blofszustellen, und von Rom aus hörte er in dieser Richtung ebenfalls nichts, so wenig als die kurialen Kundgebungen dieses vereinzeltten Vorganges gedenken, der eben nicht den Ausgangspunkt des Prozesses gebildet hat ¹.

Nun spricht Luther aber in beiden Appellationen mit großer Bestimmtheit von den „Ablaspredigern (quaestores)“ als den Urhebern der Anklage und schildert eingehend den ursächlichen Zusammenhang zwischen deren dreistem Gebaren, ihrer vorschriftswidrigen Geschäftspraxis und seinem Protest durch Veröffentlichung der Thesen, den jene wieder mit ihren Machenschaften in Rom beantworteten, die zur Einleitung des Prozesses führten. K. Müller erkennt zwar zutreffend in ihnen die „Ablafskrämer des Dominikanerordens“ — denn die von dem Erzbischof mit dem Ablafgeschäft betraute Kommission als solche ² wird weder von Luther genannt, noch hatte sie die Befugnis selbständig vorzugehen, nachdem Albrecht selbst sich der Sache angenommen hatte —, aber er meint, daß dies „im wesentlichen Luthers Vermutung sei“, wenn er jene seine Gegner „hinter den römischen Instanzen sehe und den Prozeß von ihnen betrieben werden lasse“. Nun kommt ja in diesem Zusammenhang von kurialen „Instanzen“ überhaupt nur der Papst in Betracht, von dem die auch bei Wiederaufnahme des Prozesses im Jahre 1520 nur ganz formell beteiligten Mario de Perusco und Girolamo Ghinucci ihr Stichwort erhalten, und daß Leo X. bei aller nachmals bekundeten Entschlossenheit zunächst einer eingehenderen Berichterstattung und schärferen

1) Zu K. Müller S. 52, Anm. 4.

2) Die Mainzer Kommissarien und Subkommissarien bei Fr. Hermann, Die evang. Bewegung zu Mainz. Mainz 1907, S. 56f. und Mainz-Magdeburgische Ablafskistenvisitationsprotokolle. Arch. f. Ref.-G. VI, 361 ff.

Qualifizierung der Ansichten Luthers bedurfte, als sie in dem Mainzer Antrag enthalten waren, ist bereits nachgewiesen.

Sodann aber entspricht es nicht der Gewissenhaftigkeit Luthers, in so feierlichen Akten wie die Berufungsschriften vom 16. Oktober und 28. November 1518 auf blofse Vermutungen hin seine Gegner so folgenschwerer Handlungen vor aller Welt zu bezichtigen, wenn er nicht guten Grund zu der Behauptung gehabt hätte, diese „quaestores“ (scil. elemosynarum) hätten ihn „beim Papste und bei dem Fiskalprokurator angeschwärzt“ („adeo me apud Leonem X. papam etc. et . . . Marium de Perusco foedaverunt“) oder sie hätten „angefangen ihn bei dem Papste durch Perusco als der Ketzerei verdächtig anzuklagen und so endlich den Befehl zur Eröffnung des Prozesses erwirkt“ („ceperunt illi apud Leonem X. per etc. accusare tanquam haeresi suspectum et per eundem dominum tandem impetrantes commissionem citandi mei“). Diese einflußreichen Gegner an der Kurie identifiziert Luther zugleich völlig mit jenen „quaestores“ und kennzeichnet diese vorher noch genauer als dieselben, die mit unverschämter Marktschreierei die Ablässe „in unsern Gegenden als apostolische Kommissarien ausboten“ („divulgabant indulgentias quidam in nostris regionibus apostolici [ut asserebant] commissarii et quaestores“)¹; von diesen also sei seine Qualifizierung als „der Ketzerei verdächtig“ ausgegangen, was ihnen Luther nun vor der Öffentlichkeit zurückgab. Während nun diese Äußerung allein auf Tetzl zielt und die übrigen Mainzer Kommissarien aus dem Spiele läßt, bezeichnet er bei Erörterung der römischen Vorgänge, die bald darauf zur Delegierung Kajetans führten, eben die Dominikaner als die erfolgreichen Verbündeten Tetzels. Die nebensächliche Rolle des Auditors Ghinucci wird treffend gekennzeichnet mit der Bemerkung,

1) Appell. a Cajetano etc. Weim. Ausg. II, 29, 18 ff. Opp. var. arg. II, 399. In der ziemlich gleichlautenden Stelle der zweiten Berufung (Weim. Ausg. II, 37, 30 ff. Opp. var. arg. II, 440) wird von den „apostolischen Kommissarien“ gesprochen, die „in regione nostra Saxoniae“ zur Aussaugung des Volkes ihre „absurda, haeretica, blasphema“ predigten.

dafs dieser als ein nur „in causis civilibus“ erfahrener Jurist in dieser „den Glauben und eine Anklage auf Ketzerei betreffenden Sache“ kein eigenes Urteil haben könne, sondern dafs hinter ihm die Ordensbrüder Tetzels, die Jünger der scholastischen Theologie, die „fratres Thomistae“ ständen, die denn auch durchgesetzt hätten, dafs ein Ordensmitglied wie Kajetan und in ihm gerade das Haupt der ihm verfeindeten Schule als Richter bestellt würde, in der stillen Hoffnung, dafs der Augustiner sich dadurch vom Erscheinen in Augsburg werde abschrecken und somit ohne weiteres „in contumaciam“ verurteilen lassen¹. Ist nun auch diese letztere Unterstellung unzutreffend, so ist doch Luther im übrigen gut unterrichtet gewesen. Überhaupt hat sich ja im Laufe dieser Untersuchungen gezeigt, dafs er selbst über intime Vorgänge im Lager seiner Gegner, sei es an den Universitäten, am Kaiserhofe oder an der Kurie, genau Bescheid wufste. Denn einmal wurde er von seinem Kurfürsten durch Vermittlung Spalatins unterrichtet, soweit es der vorsichtige alte Diplomat für gut befand, dann aber erfuhr er vieles von humanistischen Freunden und Ordensgenossen oder von aus Rom zurückkehrenden Prälaten, wie im Herbst 1519 von dem über Wittenberg im päpstlichen Auftrag nach Pommern reisenden Propst Joachim Plate² allerlei Nach-

1) „Thomae, S. Sixti cardinalis, . . . ut qui de ordine Praedicatorum et Thomisticae factionis, id est, adversariae vel primarius . . .“ Opp. var. arg. II, 401. 442.

2) ZKG. XXV, 280, Anm. 1. Enders II, 193. Den Namen des Propstes von Kolberg und Scholastikus von Kammin Dr. iur. J. Plate hätte Creutzberg (K. von Miltitz S. 76, Anm. 3) schon bei mir an obiger Stelle finden können. Nähere Angaben über den in Bologna gebildeten und 1526 als Notar der Rota und Rechtslehrer an der Sapienza verstorbenen Kolberger Bürgersohn bei G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna, s. v. Plate, bes. nach seinem wohl in der Nationalkirche der Deutschen S. Maria dell' Anima errichteten Grabstein. Nach Regesta Leonis X. ed. Hergenröther nr. 8185. 12247 erlangte er 1514 noch Kanonikate in Kammin und Stettin sowie die Pfarre von Drochtersen. Nach Wachsen, Hist.-dipl. Gesch. der Altstadt Colberg, Halle 1767, S. 194 ff. wurde er am 6. Aug. 1509 durch herzogliches Diplom als Propst zu S. Maria eingesetzt; er war als Sohn eines dortigen Patriziers und Salzverwandten 1482 geboren, stand also in Luthers Alter.

richten über Miltitzens Auftreten in Rom; dieser hohe Beamte der Kurie berichtete weiter, daß Prierias augenblicklich schweige, daß der Papst aber den Dominikaner Beneti beauftragt habe, gegen Luther zu schreiben; dieser aber gehe sehr ungern an die Arbeit, wie er offen erklärt habe, denn er fürchte sich, mit einem so schreiblustigen Gegner anzubinden. Plate konnte die eigenen Worte des Dominikaners anführen, und schon die Wichtigkeit seines Auftrags, der den Streit zwischen Brandenburg und Pommern um den maßgebenden Einfluß im Bistum Kammin betraf, bürgt dafür, daß dieser Prälat zu der unmittelbaren Umgebung des Papstes viel nähere Beziehungen hatte als ein Miltitz, der in Wittenberg sich seiner Bekanntschaft mit den „jungen Kardinälen“, d. h. den Wüstlingen aus der Florentiner Verwandtschaft des Papstes zu rühmen pflegte.

Von einem andern ersten und scharfblickenden Kenner der kurialen Verhältnisse, dem Dr. Johann van der Wyck, der zur Zeit seiner Tätigkeit als Sachwalter in Rom für Reuchlin eingetreten war und im Jahre 1520 vermutlich der

Ebenda findet sich ein von ihm als „praepositus et notarius“ unterschriebener Vertrag von 1524 zwischen Bischof Erasmus (von Manteuffel) von Kammin und dem Grafen Wolfgang von Eberstein, d. h. zwischen den beiden Parteigängern des Herzogs Boguslav von Pommern bzw. des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, die sich schon bei Lebzeiten des 1521 verstorbenen Bischofs Martin als Koadjutoren die Nachfolge streitig machten; zunächst hatte Joachim die Bestellung Ebersteins in Rom bewirkt; mit Aufwendung großer Mittel aber setzte es Pommern durch, daß am 12. Okt. 1519 Leo X. die Wahl Manteuffels bestätigte. (M. Wehrmann, Gesch. von Pommern. Gotha 1904. I, 254.) Und zwar verkündete der Papst an diesem Tage das Ergebnis nach dem Referat des Kardinals Accolti im Konsistorium (Arch. concist. Acta cancell. I, fol. 109^b), wobei er die frühere Koadjutorie Ebersteins ausdrücklich kassierte. Die Reise Plates hatte also den Zweck, dem Herzog diesen Erfolg seiner Bemühungen anzuzeigen. — Der „Praepositus Colleburgensis“, der auf der Heimreise dem jungen Herzog Barnim in Wittenberg seine Aufwartung machte, und der „Olsnitzer“, der zu Anfang desselben Jahres an dessen „Kanzler“ ebendahin über den Eindruck der lutherischen Schriften in Rom berichtete (E nders II, 2, 13), dürften ein und dieselbe Person sein. Es ist kein Deutscher dieses Namens oder aus Ölsnitz gebürtig in Rom nachweisbar; der Name wird also von den Abschreibern verlesen sein aus „Colbergen[sis]“.

Überbringer jenes päpstlichen Ultimatum an den Kurfürsten war, erfuhr Luther Näheres über die Vorgänge im Kardinalskollegium bei der Beratung über die Verdammungsbulle. Spalatin fragte den tüchtigen Münsterländer, der später als Syndikus von Bremen der Rache der päpstlichen Partei zum Opfer gefallen ist, über skandalöse Vorgänge im Vatikan aus¹, und dieser vielgeschäftige Kaplan Friedrichs war es auch, durch den der Kurfürst die Bestechung des päpstlichen Sekretärs Felice Trofino in Augsburg ausführen ließ, um sich das entscheidende Breve über Luthers Sache („Postquam ad aures“), die eigentliche „Instruktion“ Kajetans, zu verschaffen²; da dieser Italiener 1520 und 1521 unter Schönberg im Kabinett des Vizekanzlers arbeitete und später als Bischof von Chieti einen der höchsten Vertrauensposten unter Klemens VII., den des Datars, bekleidete, so war er in der Lage, authentische Mitteilungen über die Tätigkeit der Gegner Luthers in Rom zu machen, die Spalatin ihm abzugewinnen nicht versäumt hat. Doch können Luther auch noch andere Kanäle zur Verfügung gestanden haben; jedenfalls ist durch seine völlig zuverlässigen Angaben erwiesen, daß spätestens bei der Mitte Juni 1518 erfolgten Eröffnung des eigentlichen Prozesses die Dominikaner auf den Papst unmittelbar eingewirkt und die von ihm angeordneten ersten Maßregeln des Fiskalprokurators überwacht haben.

Dadurch wird nun wieder die Annahme eines schon weit früheren Vorgehens dieser wachsam und einflußreichen Gegner gestützt, die an sich schon hinlänglich dargetan wird durch den Inhalt des Briefes Luthers an Staupitz vom 31. März³, in dem er sich auf eine weit ausführlichere

1) ZKG. XXV, 450 Anm. 2. 512. 578 Anm. 1.

2) Forschungen S. 14. 100. Über seinen Aufenthalt in Augsburg, wo er mit Spalatin freundschaftlich verkehrte, vgl. auch meine Untersuchung über „G. B. Flavio“, den späteren Sekretär Kajetans im Arch. f. R.-G. VIII. Am 24. Aug. 1524 erhielt „Felix Truffinus, cler. Bononiensis, S^{ti}s suae familiaris“ die von Caraffa resignierte „ecclesia Theatina cum retentione beneficiorum et officiorum. Redditus 1000 fl., taxa 500 fl.“ Arch. concist., acta conc. II, fol. 36^b.

3) Forschungen S. 45f. Enders I, 175f.

und schärfer präzisierte Anklage einer Mehrzahl von Angebern rechtfertigt, als sie in dem oberflächlichen Schreiben des Mainzer Erzbischofs enthalten war.

Nach diesem vorläufigen Hinweis ist es nunmehr angängig, die der Zeitfolge nach sich ungezwungen aneinander fügenden Vorgänge auch in ihrem ursächlichen Zusammenhange vorzuführen.

Nach dem gesamten Verhalten der magdeburgischen Räte¹ Erzbischof Albrechts müssen wir annehmen, daß sie auch die Anzeige über den gegen das Ablafsgeschäft gerichteten Angriff des Wittenberger Professors nicht aus eigenem Antrieb erstattet haben, sondern daß Tetzl selbst es war, der sich in seiner Eigenschaft als erzbischöflicher Kommissar an sie wandte mit dem Ersuchen, den seinem Auftrage entstandenen Schwierigkeiten abzuhelpen. Er hat dann auch nicht versäumt, sich in dem seinem bisherigen Wirkungsbereiche nahe gelegenen Kalbe an der Saale, dem Sitz der magdeburgischen Regierung², oder in der Residenz Albrechts, der Moritzburg zu Halle, nach der Wirkung seiner Beschwerde zu erkundigen³. Aus der Haltung der Räte, die überdies noch von der langen Regierung Erzbischof Ernsts, des jüngeren Bruders Friedrichs des Weisen, her überlieferte Beziehungen mit dem kursächsischen Hofe verbanden, konnte der Dominikaner alsbald den Schlufs ziehen, daß von dieser Seite her ein Einschreiten gegen Luther nicht zu erwarten sei. So mußte er sich sagen, daß er nur mit Hilfe seines Ordens zugleich seinen theologischen Standpunkt in Sachen des Ablasses verteidigen und durch Bestrafung seines Widersachers persönliche Genugtuung sich verschaffen könne.

1) Vgl. ZKG. XXXI, 49 f.

2) Hier hatte Ernst, der, als er am 3. August 1513 im Alter von 49 Jahren starb, 37 Jahre lang Erzbischof von Magdeburg und 33 Jahre Bischof von Halberstadt gewesen war, ein völlig neues Schloß erbaut. J. B. Mencken, Script. rerum. German. III, 403 sq.

3) Im Dezember erschien er in Halle, um sich entlastende Zeugnisaussagen in betreff seiner anstößigen Äußerungen über die Mutter Gottes zu verschaffen. Köstlin-Kawerau I, 168.

Und seine nächsten Ordensvorgesetzten zögerten denn auch keinen Augenblick, die Sache des angegriffenen Ablaspredigers zu der ihren zu machen, wie ja Luthers Ordensbrüder und Vorgesetzte in Wittenberg sofort die große Gefahr übersahen, die ihrem Verbands aus dem kühnen Vorgehen Luthers erwachsen müsse, dem die dortigen Dominikaner schon unter höhnischem Hinweis auf die Schande des ganzen Ordens den Scheiterhaufen weissagten¹. Vor allem hat das Oberhaupt der sächsischen Ordensprovinz, der Tetzels angehörte, und zu dem er schon vor Jahrzehnten im Leipziger Ordenshause, dem Paulinerkloster, in nähere Beziehungen getreten war, zugleich Mitglied der theologischen Fakultät von Leipzig, Dr. Hermann Rab, sich von vornherein mit aller Entschiedenheit und Rührigkeit der Sache Tetzels angenommen. Auf seine Anordnung ist es zurückzuführen, wenn der Orden schon wenige Wochen später sich durch eine großartige Demonstration auf die Seite seines schwer angefochtenen Mitglieds stellte.

Denn jener „Konvent“, der am Tage vor St. Agnes, Mittwoch, den 20. Januar 1518 von 300 Dominikanern in Frankfurt a. O. gehalten wurde, war eben ein außerordentliches Provinzialkapitel, das Hermann Rab zu ungewöhnlicher Zeit² nach der Universitätsstadt einberufen hatte, um der geplanten Disputation Tetzels ein imposantes Auditorium zu sichern. Wir erfahren zwar davon nur durch fernerstehende Chronisten³, doch können wir die Bedeutung dieser Maß-

1) Köstlin-Kawerau I, 164.

2) Das regelmässige Kapitel der sächsischen Provinz („convocatio capitularis, provinciale capitulum“) wurde zu jener Zeit anscheinend stets am 8. September (Mariae Geburt) abgehalten, wie wir aus zwei von Hermann Rab als „s. theologiae professor“ und „per provinciam Saxoniae prior provincialis“ ausgestellten Urkunden über die Einwilligung in die Verlegung des Konvents zum hl. Kreuz in das Moritzkloster zu Halle ersehen (vgl. ZKG. XXIII, 107 ff. XXXI, 65 Anm.). Und zwar wurde das Kapitel von 1520 „in conventu Lipzensi“, also im dortigen Paulinerkloster, das von 1521 in Erfurt abgehalten. J. Ch. v. Dreyhaupt, Pagus Neletici oder Beschreibung des Saal-Creyses. Halle 1749. I, 791 f. Nr. 219. 220.

3) Vgl. die Zitate bei Paulus, Joh. Tetzels S. 49, Anm. 2. Dominikaner S. 17, Anm. 4.

regel aus dem Vergleich mit der Veranstaltung der sächsischen Augustinerkongregation erschließen, die ein Vierteljahr später ihr Kapitel in Heidelberg abhielt, um über Luthers Angelegenheit zu beraten und ihm zugleich die Möglichkeit zu bieten, im Rahmen einer akademischen Disputation, unter den Auspizien der theologischen Fakultät und in Beisein der Ordensmitglieder seinen wissenschaftlichen Standpunkt zu vertreten.

Durch diese Versammlung wurde also einmal Tetzels Gelegenheit gegeben, die ihm von Luther mit seinem „Disputazzettel“ angebotene Fehde¹ unter den günstigsten Bedin-

1) Luther hatte im Eingang seiner 95 Thesen zur Disputation in Wittenberg unter seinem Vorsitz aufgefordert und den Gegnern, die nicht persönlich erscheinen könnten, angeboten, sich schriftlich mit ihm auseinanderzusetzen. Er verweist in dem Schreiben an Leo X. vom 30. Mai 1518 (Enders I, 202, 62) auf diese „Vorrede“ seiner „schedula disputatoria“, in der er, jedoch „nur die gelehrteren unter seinen Gegnern“, also eben die theologisch gebildeten Mitglieder des Dominikanerordens, in erster Linie aber Tetzels selbst, „eingeladen“ habe, mit ihm zu disputieren. Nach dem ersten Entwurf dieses Schreibens muß man sogar annehmen, daß er Tetzels etwa durch Vermittlung des Priors des Wittenberger Dominikanerklosters unter Angebot freien Geleits und gastfreier Aufnahme nach Wittenberg eingeladen hat, denn er sagt hier, daß diese „inquisitores haereticae pravitatis“ — also eben Tetzels — ihn verleumderisch beim Papste denunziert hätten, „licet invitati fuerint et tutissimum amoris et fidei hospitium haberent“, so daß sie ihres Amtes als „inquisitores“ gegen ihn, den „Häretiker und Schismatiker“ eben bei solcher Disputation hätten walten können, was sie jedoch verschmähten. Weim. Ausg. IX, 174. In dem Schreiben an den Bischof von Brandenburg erwähnt er, daß er außer der öffentlichen Aufforderung die gelehrtesten unter seinen Gegnern auch noch „privatim“ ersucht habe, ihm nötigenfalls brieflich ihre Ansicht mitzuteilen (Enders I, 149, 26). Die Einladung zur gastfreien Aufnahme in Wittenberg wird endlich erhärtet durch die Wiederholung des Angebots in dem im Juni 1518 verfaßten Schriftchen „Eine Freiheit des Sermons von Ablass und Gnade“, in dem er nach Tetzels gröblichen Ausfällen in seiner „Vorlegung“ nun freilich in höhnischem Tone erklärt, daß der siegesbewußte „Ketzermeister“ „durch gnädige Zusage“ des Kurfürsten „sicher Geleit, offene Thore, freie Herberge und Kost“ in Wittenberg habe, wenn Tetzels Lust habe, die von ihm angekündigte neue Disputation (Paulus, Tetzels S. 54) abzuhalten. Weim. Ausg. I, 392, 12 ff. Hier ist zugleich der Keim der Leipziger Disputation zu finden, da Wittenberg eben doch für die Gegner Luthers nicht als neutrales Gebiet gelten konnte.

gungen auszufechten. Dabei fanden schon die gegen die Person Luthers gerichteten feindseligen Absichten des Ordens deutlichen Ausdruck, indem man von vornherein davon absah, mit dem Verfemten eine Begegnung auch nur an einer neutralen Universität zu vereinbaren, sondern ihn als einen durch die bloße Aufstellung seiner Sätze schon der Ketzerei hinlänglich Überführten beiseite schob: er sollte für den Orden nur mehr als Gegenstand seiner inquisitorialen Aufgabe in Frage kommen. Bei dem Aufsehen aber, das die Ablassthesen wenigstens in den kirchlichen und akademischen Kreisen Deutschlands sicher gemacht hatten¹, hielt man es für angezeigt, die anstößigen Behauptungen durch eine eindrucksvolle Widerlegung zu entkräften und schon um der Ehre des Ordens willen die von einem Augustiner ergangene Herausforderung durch einen von der gesamten Ordensprovinz unterstützten Akt der Gegenwehr zu beantworten. Wenn nun dabei auch Tetzels schon vorher gedruckte Thesen, über die er am 20. Januar 1518 in Frankfurt disputierte, nicht von ihm selbst, sondern von dem dortigen Professor Konrad Wimpina verfaßt waren, so entsprach dies doch durchaus dem akademischen Brauche. Der in Plakatform hergestellte Einblattdruck brachte die „zur Unterdrückung der gegen die katholische Wahrheit vorgebrachten Irrlehren“ bestimmten Erklärungen des „Dominikaners Johann Tetzel, Baccalaureus der Theologie und Inquisitors ketzerischer Verderbtheit,“ ebenfalls in 95 Absätzen².

1) Über diese Kreise hinaus darf man eine allgemeine und nachhaltige Wirkung vorerst, und zwar nicht einmal auf dem Gebiet der Ablasverkündigung und des Ablaßbegehrens, noch nicht annehmen. Der Mainzer Ablaß ist auch im Laufe des Jahres 1518 noch verkündet worden, und aus den doch sehr lückenhaft erhaltenen Protokollen über den Inhalt der Ablaßkisten weist Fr. Herrmann (Arch. f. R.-G. VI, 362 f.) nach, daß etwa in Duderstadt „von einer Wirkung des mit den Thesen Luthers einsetzenden Entrüstungssturmes gegen den Ablaßhandel nichts zu spüren ist“. Diese Vorstellung ist eben überhaupt nur in der oben angedeuteten Einschränkung zulässig mit dem weiteren Vorbehalt, daß die Entrüstung in den materiell interessierten Kreisen sich vielmehr gegen Luther kehrte.

2) N. Paulus, Tetzel S. 170 ff. Dominikaner S. 3 ff. Vgl. auch

Hier wurde die in die kirchliche Praxis übergegangene Ablasslehre entwickelt, nicht ohne das, wie selbst von katholischen Forschern zugegeben wird, „eine und die andere streitige Schulmeinung den Glaubenswahrheiten beigezählt“, also im einzelnen doch auch „zu weit gegangen“ wurde. Doch kann man dies immerhin mit dem von solchen Anlässen unzertrennlichen selbstischen Übereifer, mit der gelehrten Rechthaberei des Hörsaals entschuldigen. Der Grundton, auf den die wissenschaftliche Überzeugung dieser Gegner, der Dominikaner wie der Frankfurter Fakultät, gestimmt war, und der in der Entschlossenheit und Rücksichtslosigkeit ihres Vorgehens sich schon jetzt kundgibt, wurde von Tetzels erst einige Monate später in der von ihm selbst redigierten Thesenreihe, der gegen Luthers volkstümlichen „Sermon von Ablass und Gnade“ gerichteten „Vorlegung“ zum Leitmotiv erhoben: hier ist vom Ablass nur mehr nebensächlich die Rede; als entscheidende Lehre, an der alles andere zu messen ist, wird hier die Reihe der aus der Bulle Eugens IV. wohlbekannten Sätze von der überragenden Autorität des Papstes gegenüber den Konzilien, seiner schrankenlosen Gewalt über Staat und Kirche, seinem unfehlbaren Ansehen als Lehrer und Richter vorgetragen. Kein Zweifel, das, wenn Luther in Frankfurt erschienen oder, wie mit Dr. Eck, am dritten

zu Tetzels Kompetenz als Inquisitor und dem Verhältnis der päpstlichen zur bischöflichen Inquisition Th. Brieger in der Festschrift z. deutsch. Historikertage in Leipzig 1904, S. 193 Anm. 2 und ZKG. XXXI, 57f. Wimpina war Tetzels Lehrer in Leipzig gewesen und förderte sein Unternehmen zugleich in seiner Eigenschaft als Dekan der theologischen Fakultät (nicht als Rektor). Vgl. oben S. 38 und G. Bauch, Die Anfänge der Universität Frankfurt a. O. (K. Kehrbauchs Texte u. Forsch. z. Gesch. d. Erziehung III.) Berlin 1900, S. 56f., der als Beweggrund Wimpinas auch dessen Eifersucht auf die benachbarte Hochschule vermutet. Die Dominikaner, wie überhaupt die Religiösen, waren in den Lehrstellen der Universität nur sehr schwach vertreten, etwas zahlreicher erst seit 1518, bes. durch den schon erwähnten Joh. Mensing (Bauch gegen Gröne, Tetzels u. Luther). Das von Bauch für die Disputation vom 20. Januar angezogene Microcronicum Marchicum des Berliner Rektors Peter Hafft von 1599 ist jedoch gegenüber der Chronik des Frankfurter Professors Wolfgang Jobst aus der Mitte des Jahrhunderts nur die abgeleitete Quelle.

Orte sich persönlich mit Tetzels gemessen hätte, auch dieser schon im ersten Gange des Gefechts sich hinter diesen Mauern der „Romanisten“, der Vorkämpfer des päpstlichen Absolutismus, verschanzt haben würde. Es war dies die höchste Norm der gesamten wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit seines Ordens: an ihr wurde also von vornherein Luthers Auftreten in Fragen des Ablasses gemessen, und ohne Zögern und Schwanken mußte es als frevelhafte Vermessenheit und ketzerische Verirrung beurteilt werden.

Es muß gleichermaßen als selbstverständlich angenommen werden, daß die Ordensväter nicht nur in diesem Sinne sich über Luthers Thesen geäußert, sondern daß sie auch den pflichtgemäßen Entschluß gefaßt haben, dem Irrlehrer gegenüber sofort die unerläßlichen Maßregeln der kirchlichen Disziplinargewalt und zwar von der höchsten Stelle aus zu veranlassen. Selbst wenn etwa erhaltene Protokolle, die sich jedoch nur auf die laufenden Geschäfte zu beziehen pflegten, von einem derartigen Beschlusse nichts enthielten, würde das nichts gegen jene Annahme beweisen, wie die Erfahrung in unzähligen ähnlichen Fällen und überdies das sehr naheliegende Beispiel jener Sitzung des Kardinalskollegiums vom 9. Januar 1520¹ beweist, über deren wichtigsten Vorgang, die Wiederaufnahme des Lutherprozesses und die päpstliche Kriegserklärung gegen Friedrich von Sachsen das unter Umständen recht redselige Protokoll keine Andeutung enthält. Dasselbe gilt von den Konstitutionen des Generalkapitels der Dominikaner vom 31. Mai 1518² wie von dem Kapitel der sächsischen Augustiner in Heidelberg.

Während nun die vorsichtigen, vielleicht auch von konziliären Tendenzen nicht ganz freien Mainzer Theologen die Feststellung, daß Luthers Lehren einen Angriff auf die Autorität des Papstes bedeuteten, nur dazu benutzten, um mit einem „Arzt, hilf dir selber“ der Angelegenheit aus dem Wege zu gehen, mußten die Dominikaner, von ihrem scharf kurialistischen Standpunkt abgesehen, auch deshalb auf

1) Forschungen S. 33 ff.

2) Reichert, Mon. ord. Praed. hist. IX, 156—178 (= Acta capit. general. IV).

schleunige Anrufung der höchsten Instanz bedacht sein, weil sie ja schon das Versagen der Metropolitangewalt erfahren hatten, daher denn auch von einem Suffraganen Albrechts, dem Bischof von Brandenburg als Luthers Ordinarius, keine durchgreifende Wirkung zu erwarten war¹. Dieser würde als Kanzler des Kurfürsten Joachim die Frage ebenso wie die magdeburgischen Räte nach den Rücksichten der Territorialpolitik beurteilt haben: noch zur Zeit des Wormser Reichstags wufste man an der Kurie ganz genau und sprach es im Konsistorium offen aus, daß man bei Verweigerung seiner und der kurfürstlichen Forderungen diesen einflussreichen, selbstsüchtigen und hartnäckigen Mann leicht in das gegnerische Lager treiben könne².

1) Dieser vermied es noch im Herbst 1520 in Köln, mit den Nuntien Rücksprache zu nehmen, und äußerte in seinem Schreiben über die Verbrennung der Verdammungsbulle durch Luther (Dez. 1520) den Grundsatz: „Da niemand mich beauftragt (me requirit), scheint es mir nicht erlaubt, aus freien Stücken mich in so wichtige Verhandlungen einzumischen.“ W. Friedensburg in Quellen u. Forsch. aus ital. Arch. I, 321. V. Heydemann, Aus den Papieren Aleanders. Progr. des K.-Wilhelms-Gymn. Berlin 1899, S. 7. Das Schreiben des Bischofs ist an seinen Metropolit, den Erzbischof von Magdeburg und Mainz, gerichtet.

2) Beziehungen der Hohenzollern usw. Qu. u. F. IX, 104f. 128f. Dabei hat der seinem Bildungsgang wie seinen materiellen Interessen nach ganz auf dem Boden der Papstkirche stehende Prälat unterderhand alles getan, die Gegner Luthers zu fördern, ihm und seinen Anhängern Abbruch zu tun und die Wittenberger Vorgänge zu überwachen. Abgesehen von seiner Tätigkeit als Verwaltungsbeamter und Begleiter seines Kurfürsten auf den Reichstagen ist über den einseitig kanonistisch gebildeten Mann nicht viel zu erfahren. Der auf tüchtigen Kenntnissen und gründlicher Benutzung des damaligen Materials beruhende Vortrag des Divisionspfarrers E. Wernicke (L. u. d. B. v. Br. Brandenburg 1870) ist heute in mehrfacher Hinsicht veraltet; die Notizen über die Vorgeschichte des Bischofs sind ergänzt durch G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna. Berlin 1899, Nr. 3414. Als Sohn eines Dorfschulzen (daher „Sculteti“ genannt) im Fürstentum Glogau geboren, studierte er zuerst in Köln und wurde 1487 als Magister in Leipzig in die Artistenfakultät aufgenommen. Als er 1490 den späteren Bischof von Meißen, Joh. v. Schleinitz, nach Bologna begleitete, erwarb er in Ferrara die Würde eines licentiatu in decretis. Daraus, daß er später (1504) die Pfarre von Kottbus, ein Kanonikat in Brandenburg und die

Dafs nun die Ordensgenossen des Ablafskrämers es waren, die durch ihre von vornherein mit dem Verdacht der Ketzerei begründete Anzeige der halb zögernden, halb lässigen Haltung des Papstes ein Ende machten und ihn zur Ausführung des ersten wohlwollenen Schrittes veranlafsten, geht endlich auch aus dem genau entsprechenden zeitlichen Zusammenhang der Ereignisse hervor. Der Provinzial konnte einen vielleicht schon vor der Disputation Tetzels gefafsten Beschluss des Kapitels in zwölf bis vierzehn Tagen nach Rom übermitteln, wenn er, von günstigeren Gelegenheiten abgesehen ¹, von Leipzig aus den regelmässigen Verkehr der

Propstei von Salzwedel besafs, ist nun keineswegs zu schliessen, dafs er „katholischer Theologe“ war (Meusels Handlexikon f. Theol.); er verdankte diese Pfründen seiner Tätigkeit als Rat in brandenburgischen Diensten; als solcher wurde er auch 1507 dem Kapitel von Br. als Bischof aufgenötigt, wobei er sich zur Erlangung der am 6. Oktober erfolgten päpstlichen Bestätigung der finanziellen Vermittlung der Fugger bediente (A. Schulte, Fugger in Rom I, 37. 266. 276). Er hatte dabei vor allem die Aufgabe, die Umwandlung der Domkapitel von Br. und Havelberg aus Prämonstratenser-Konventen in weltliche Stifter durchzuführen, die dem Kurfürsten erleichtern sollte, seine Räte auf Kosten der Kirche zu versorgen, wie auch die Verpflanzung des Kanzlers auf den Havelberger Bischofssitz ihm als Mittel dienen mußte, sein Nominationsrecht an den Landesbistümern dem Papste wie den Kapiteln gegenüber zu befestigen (vgl. darüber zu Wernicke S. 6—33 u. Exkurs II, S. 38 meine oben angeführte, auf vatikanischen Akten beruhende Untersuchung). Das einzige literarische Denkmal seines Wirkens ist eine mit seinem Wappen geschmückte Ausgabe des Meßbuches seiner Diözese von 1516 u. 1518, deren zu eifriger Nachfolge Christi ermahnende Vorrede (Wernicke S. 9f.) aber wohl dem Vicarius in spiritualibus zuzuschreiben ist oder einer älteren Vorlage entstammt. — Er starb am 29. Oktober 1522 in Wittstock, der Residenz der Bischöfe von Havelberg (Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. IV, 1, 292), wo der Kurfürst seinen Kanzler am 9. Aug. 1521 persönlich in prächtigem Aufzuge eingeführt hatte. Von seinem dem „Predigtstuhle“ gegenüber gelegenen Grabmal ist das Bildnis längst verschwunden. Wernicke S. 3. 33. 38. — Ob der Vikar des Bischofs, Jak. Gropper, der in dem Streite Luthers mit den Franziskanern von Jüterbogk (Enders II, 36 ff.) deren Vertrauensmann bei H. Schulz gewesen zu sein scheint, mit dem berühmten, 1502 in Soest geborenen Kölner Theologen Joh. Gropper (1559 †) in verwandtschaftlichen Beziehungen gestanden hat, wäre noch zu untersuchen.

1) Möglicherweise konnte Rab bei den mannigfachen Beziehungen

Faktorei der Fugger mit Augsburg und dann den des dortigen Bankhauses mit seinem Vertreter in Rom benutzte. Für den Nordosten war es dabei von Wichtigkeit, daß die Fugger den finanziellen Verkehr der Kurie mit den polnischen und nordischen Bistümern besorgten¹ und deshalb ihre Kuriere auch von den Regierungen und ihren Gesandten benutzt wurden, wenn die Wichtigkeit der Sendung die Mehrkosten rechtfertigte. So beklagt der polnische Gesandte in Rom, Erasmus Ciolek, Bischof von Plock, daß der König meist nur „communi cursu per quoscunque occurrentes“ schreibe, da doch „die Bank einen Brief binnen vierzehn Tagen von Warschau nach Rom befördere, der sonst kaum in vierzig Tagen in seine Hände kommen würde“². Südlich von Augsburg stand dann von Innsbruck aus die kaiser-

zwischen der Universität und dem kurfürstlichen Hofe einen etwa bis Leipzig oder Augsburg gehenden Kurier Joachims I. benutzen; denn am 1. Februar vermerkt der venezianische Gesandte, der Papst habe Briefe vom Kurfürsten selbst erhalten, die den von ihm am 26. Juni 1517 mit Franz I. abgeschlossenen Vertrag über die Heirat des Kurprinzen mit der Schwägerin des Königs, der Tochter Ludwigs XII., Renée de Valois betrafen, dessen Ratifikation Franz I. durch Schreiben aus Amboise vom 21. Dezember dem Kurfürsten angezeigt hatte (Marino Sanuto, Diarii XXV, 238. Deutsche Reichstagsakten, J. R. I, 35—37. 40. 42). Es liegt überdies nahe, daß die Dominikaner auch schon mit dem Bischof von Brandenburg, dem ja Luther als seinem Ordinarius in einem verlorenen Schreiben sein Vorgehen gegen Tetzl angezeigt hatte, in Verbindung getreten waren, und daß dieser in seiner Eigenschaft als Kanzler ihnen eine günstige Gelegenheit der Briefbeförderung verschafft hatte. Leider hat sich, wie die Direktion des Königl. Hausarchivs die Güte hatte mir mitzuteilen, das Schreiben Joachims an die Kurie oder eine Antwort derselben nicht erhalten; auch trägt das Schreiben Franz' I. keinen Eingangsvermerk, doch ist ein Schreiben Franz' I. vom 5. März 1519 aus Paris ganze 25 Tage, eines aus S. Germain vom 27. März 15 Tage unterwegs gewesen (Reichstagsakten S. 350 Anm. 3, 496 Anm. 4), so daß jener Brief im Winter von der unteren Loire aus erst gegen den 15. Januar nach Köln an der Spree gelangt sein kann und die Dominikaner recht wohl von dem bevorstehenden Abgang eines Schreibens an den Papst verständigt sein konnten, zumal wenn der Beichtvater des Kurfürsten ihrem Orden angehörte.

1) A. Schulte, Die Fugger in Rom. Leipzig 1904. I, 265 ff. 191.

2) Acta Tomicianiana V, p. 151; Rom, 25. Jan. 1520: celerrime deferuntur, quae per bancum mitti possunt etc.

liche Postlinie zur Verfügung, auf der die Taxis nach ihrem mit Maximilian neuerdings (1517) abgeschlossenen Verträge das Postfelleisen bei günstigen Verhältnissen in 5½ Tagen nach Rom befördern mußten¹. Diese hatten jenseits des Po eine Linie von Posthaltereien durch den Kirchenstaat eingerichtet, und die Fugger pflegten diese Pferde für ihre Kuriere zu benutzen und gegen entsprechende Bezahlung auch andern diese Gelegenheit zu schneller Beförderung von Nachrichten zugänglich zu machen². Diese Kosten wird der reiche und mächtige Orden in einer seine Ehre so nahe berührenden Angelegenheit nicht gescheut haben.

Die Sendung war vermutlich an den Generalprokurator adressiert, also an jenen im Laufe des Jahres 1518 verstorbenen magister Eustachius, der sie binnen wenigen Stunden durch Vermittlung Schönbergs zur Kenntnis des Vizekanzlers und des Papstes bringen konnte, so daß dieser nun ohne weiteren Zeitverlust am 3. Februar seinen geheimen Sekretär Pietro Bembo beauftragte, das derzeitige Oberhaupt der Augustiner-Eremiten zu disziplinarischem Einschreiten gegen Luther zu veranlassen.

3. Der Beginn der Voruntersuchung (inquisitio famaе).

Das Breve Leos X. vom 3. Februar 1518 war an den nach Erhebung des gelehrten Egidio Canisio zum Kardinal soeben erst mit der Wahrnehmung seiner Geschäfte betrauten „Promagister“ Gabriele della Volta³ gerichtet, der im folgenden

1) Schulte, Kaiser Maximilian I. als Kandidat für den päpstl. Stuhl. Leipzig 1906, S. 4. Vgl. auch Depeschen Aleanders S. 244 Anm. 2. ZKG. XXV, 408 Anm. 2.

2) Schulte, Fugger S. 193.

3) Da Gabriel Venetus erst durch Breve vom 23. Januar 1518 (Petri Bembi epistolar. Leonis X. P. M. nomine script. liber XVI, nr. 17) „usque ad suffragiorum tempus“, d. h. bis zu der auf dem bevorstehenden Generalkapitel vorzunehmenden Wahl zum „Promagister“ ernannt wurde, während die Erhebung Canisios doch schon bei dem großen Kardinalschub vom 1. Juli 1517 erfolgt war, so scheint diese Maßregel schon im Hinblick auf die gegen Luther geplante Anwendung der Ordensdisziplin getroffen worden zu sein, mit der sich Canisio nicht mehr

Jahre zum General der Augustiner-Eremiten gewählt wurde. Die sächsische Kongregation dieses Ordens hatte sich aus den auch bei den andern Mendikanten üblichen Kämpfen

befassen wollte, die aber doch nicht länger aufzuschieben war. Kajetan legte sein Amt als General erst unmittelbar vor der Wahl seines Nachfolgers auf dem Generalkapitel nieder. Der venezianische Gesandte berichtet nun am 6. April 1518, der General Egidio wünsche im nächsten Jahre (1519) in Venedig im Kloster von S. Stefano das Generalkapitel abzuhalten, „um einen General an seiner Stelle wählen zu lassen und zwar den Gabriel Venetus, der magister in S. Stefano war und dann sogleich nach Rom ging, wo jener ihn zum vicarius generalis machte; da nun ein solcher meist General wird, so wird es Gabriel wohl auch werden“. Am 23. April zeigt Minio an, daß er den Egidio von Viterbo von der Genehmigung der Signorie verständigt habe, wofür dieser danken lasse; das Kapitel solle die Wahl des genannten Generalvikars zum magister generalis vornehmen; Canisio werde in Spanien, wohin er als Legat gehe, die Interessen Venedigs wahrnehmen. (Sanuto XXV, 348. 367.) Die zeitige Bestellung eines Nachfolgers für den Augustinergeneral könnte also auch durch die geplante Aussendung der vier Kreuzzugslegaten veranlaßt worden sein (Kajetan wurde ja erst in letzter Stunde an Stelle des widerspenstigen Kardinals Farnese dazu herangezogen). Allerdings ist im Konsistorium erst am 26. Februar dieser Plan noch ohne Nennung von Namen vom Papste angekündigt worden (Forschungen S. 114). — Das Breve selbst spricht nur von der Erhebung Canisios zum Kardinal, worauf der Papst mehrere Monate überlegt hatte, wen er als Promagister einsetzen solle, damit er das zur vorgeschriebenen Zeit abzuhaltende Kapitel und die Wahl des Generals leite; da der Orden sehr groß sei, 28 Provinzen, 1393 Niederlassungen und viele hervorragende Studienanstalten besitze, so habe der Papst eben den Gabriel gewählt, der in Venedig schon an der Spitze des dortigen studium generale (Bembo sagt: „collegium“) gestanden habe, und er verbiete ihm die Ablehnung. Der Venezianer hat sich nun sogar sehr beeilt, diese Würde anzunehmen: die in dem Breve vom 3. Februar eingangs erwähnte „Weigerung“, wegen deren der Papst „versucht habe ihn umzustimmen“ durch den Hinweis auf die seiner harrende wichtige Aufgabe in Luthers Sache (Th. Kolde, Luther u. sein Ordensgeneral. ZKG. II, 472), war nur eine selbstverständliche Form der mönchischen Demut; tatsächlich betrachtete der Papst die Ernennung als durch seine Annahme vollzogen („quia imperium in illum iam habes“). Vor dem 5. Juni 1519 hatte Gabriele della Volta dem Papste die Ankunft des aus Spanien zurückkehrenden Legaten Canisio in Venedig und seine eigene Wahl mit 1100 Stimmen gemeldet, die Leo X. nunmehr bestätigt. (Bembi epp. l. c. nr. 22.)

einer strengeren Richtung gegen die Konventualen entwickelt¹, indem der Prior von Himmelspforte, Andreas Proles, nach dem Vorbilde der von Paul II. bestätigten lombardischen Kongregation die deutschen Observanten in einer Vereinigung zusammenfasste, die sich von dem alten Orden tatsächlich unabhängig machte, wenn sie auch den General noch anerkannte; im übrigen stand sie unmittelbar unter dem Papste, und ihr Oberhaupt, der vicarius generalis, leitete sie mit apostolischer Autorität. Bei diesem Streben nach Sicherung der Union der Observanten erfreute sich Proles des kräftigen Schutzes des sächsischen Fürstenhauses, so daß sein Ordensverband in einem ähnlichen überlieferten Verhältnis der Schutzverwandtschaft zum Kurhause stand wie die Florentiner Dominikaner zu den Medici; ein Verhältnis, das durch die Beziehungen eines Staupitz und Luther zu der Lieblingsschöpfung Friedrichs des Weisen, der Universität Wittenberg, erneut und verstärkt worden war. Der Landesherr leistete den Reformern sogar im Kampfe mit der legalen Ordensobrigkeit kräftigen Beistand, so daß sich der General bald genötigt sah, dem Provinzial gegen die mit päpstlicher Autorität sich deckenden Rebellen mit den schärfsten Mitteln beizuspringen: während er die Exkommunikation über Proles verhängte und dessen Appellation an den Papst als ungehörig und ungerecht zurückwies, kündigte der Herzog dem alten Orden, den Konventualen, seinen Schutz auf. Papst Sixtus IV., der sich zunächst auf die Seite des Generals stellte, mußte doch bald darauf in einem 1477 in Halle zustande gekommenen Ausgleich die Privilegien der Observanten bestätigen, ihren Führer freisprechen und damit das Recht des Landesherrn zur Reform der seinem Gebiet angehörenden Klöster anerkennen: also auch hier ein Sieg der auf Abgrenzung ihrer landeskirchlichen Oberhoheit gegen die Gesamtkirche gerichteten Bestrebungen der Territorialgewalt; zugleich ein Präzedenzfall, durch den ein erfahrener Staatsmann wie Friedrich der Weise ermutigt werden mußte, die

1) Das Folgende nach Th. Kolde, Die deutsche Augustiner-Kongregation u. Joh. v. Staupitz. Gotha 1879, bes. S. 98. 106. 110 ff. 126.

Exemption seiner Lande von der päpstlichen Ablafspraxis auch an der Seite eines schon exkommunizierten Ordensmannes weiter zu verfechten. Eine tief veranlagte, aufrichtig religiöse Natur wie er mußte in diesem Kampfe zu äußerster Entschiedenheit sich ermutigt fühlen, als er sehr bald unter Luthers Einfluß begreifen lernte¹, um wie viel ernstere religiös-sittliche Fragen diesmal im Spiele waren, als vierzig Jahre früher, als es sich nur um recht äußerliche und kleinliche Punkte der häuslichen Ordensdisziplin, um allerhand Übungen des mönchischen Gehorsams handelte², um jenen Kutenhochmut, den Erasmus von Rotterdam im „Lobe der Torheit“ für alle Zeit in seiner Lächerlichkeit und pharisäischen Hohlheit gekennzeichnet hat.

Während nun die feindlichen Brüder im schwarzen Ordenskleide die nächsten Jahrzehnte hindurch um die Zugehörigkeit der einzelnen Klöster zu der einen oder der andern Richtung eine erbitterte Fehde führten, feierte Proles 1497 den wohlverdienten Triumph, daß das Generalkapitel in Rom seine Gründung und ihn selbst als deren Vikar anerkannte, wogegen er dem General Gehorsam gelobte und ihm wie die Provinziale der Konventualen die Kapitelakten einzusenden versprach. Damit war das Band, das die Augustiner mit dem Papsttum verband und das in der Zuweisung der Stelle des Sakristans der Palastkapelle an sie seinen Ausdruck fand, auch für die neue „deutsche oder sächsische Kongregation“ neu befestigt. Diese legte nach dem Wunsch ihres Stifters den größten Wert auf praktische Frömmigkeit, die sich in der Bewährung mönchischer Tugenden, in Nachfolge des armen Lebens Christi zu bewähren habe und auch den Laien in der Predigt zu demselben Ziel der Erweckung christlichen Sinnes zu verhelfen suchte. Daneben traten diese „Vikarianer“ aber auch in wissenschaftlicher Hinsicht in Wettbewerb mit den Dominikanern, indem sie als Universitätslehrer in Heidelberg, Tübingen, Basel, besonders

1) Vgl. Kap. IV und VII in „Ablafs und Reliquienverehrung“: „Friedrichs Verzicht auf den Ablafs unter dem Einflusse Luthers“; „Friedrich als überzeugter Anhänger Luthers“.

2) Th. Kolde S. 131.

aber in Erfurt, wo sie eine Studienanstalt begründeten, wirkten: während nun in Erfurt der Predigerorden, nach der Zahl seiner Promovierten zu schliessen¹, noch das Übergewicht behauptete, war an der neuen Universität Wittenberg das Gegenteil der Fall: auch auf diesem Gebiet also waren es dem Kundigen unverkennbare „rixae monachales“, Rücksichten der Ordensrivalität, die bei dem scharfen Vorgehen der Dominikaner gegen Luther mit hineinspielen. Johann von Staupitz², der 1503 zum Generalvikar gewählt worden war, nahm nicht nur an der Einrichtung der neuen Hochschule hervorragenden Anteil, sondern verlieh ihrer dem Schutze des hl. Paulus empfohlenen theologischen Fakultät geradezu „den Charakter eines studium generale der

1) Kolde S. 206.

2) Cochläus, der durch die deutschen Dominikaner wie durch Aleander über die Anfänge der lutherischen Frage gut unterrichtet war, betont das Vertrauensverhältnis, in dem Staupitz zum Kurfürsten stand, als einen der Hauptgründe für die Entstehung des Ablafsstreites: Staupitz war dem Herzog schon durch die Stellung seiner Familie im ernestinischen Gebiet nahe getreten, vor allem aber als ein Mann von gewandtem Geist und stattlicher Erscheinung, durch große Schlaueit und Geschicklichkeit in Führung der Geschäfte zu Gunst und Ansehen bei Friedrich gelangt, der eben damals seine Hochschule gründete und die Allerheiligenkirche mit päpstlichen Privilegien ausstattete. Während nun der Erzbischof Albrecht anfänglich beabsichtigt habe, die Augustiner-Eremiten mit dem Vertrieb seines Ablasses zu betrauen, weil diese sich früher mit größtem Eifer und Erfolg sowohl als Prediger wie als Schriftsteller, z. B. durch Veröffentlichung der „Coelifodina“ des Joh. v. Paltz, dieser Aufgabe gewidmet hätten, sei einigen seiner Ratgeber der Dominikaner Joh. Tetzel wegen seiner Vertretung des livländischen Ablasses geeigneter erschienen: darüber seien die Augustiner, vor allem ihr beredter und gelehrter Generalvikar und der Wittenberger Professor Luther, als die „Leithammel ihrer Herde“, erbittert gewesen, und Staupitz habe sich nun in das Vertrauen des Kurfürsten eingeschlichen und ihn aufgehetzt, indem er ihm den Mißbrauch des Ablasses, die Übergriffe der Kommissarien, die Plünderung des deutschen Volkes zugunsten ihres Eigennutzes zu Gemüte führte. Cochläus stellt also die Ordenseifersucht als den eigentlichen Ausgangspunkt des Ablafshandels hin und Staupitz als den spiritus rector (Randnote: Staupitius ex invidia indulgentiis detraxit); Luther, der zwar heftiger und gegen Unrecht empfindlicher gewesen sei, habe doch nur im Vertrauen auf die Gunst seines mächtigen Beschützers und auf die Ränke Staupitzens

Augustinereremiten“¹; er selbst war ihr erster Dekan, ein anderer Ordensbruder der erste Dekan der Artistenfakultät. Zugleich arbeitete Staupitz auf die Eroberung aller deutschen Augustinerkonvente für seinen Verband hin, den er 1504 durch die von ihm entworfenen Konstitutionen straffer zusammenfaßte. Für die wissenschaftliche Entwicklung Luthers war die eindringliche Empfehlung des Schriftstudiums von Bedeutung, für den Gang seines kurialen Prozesses der Grundsatz, daß der Generalvikar in der Kongregation dieselbe Stellung haben sollte wie der Generalprior im Gesamtorden: er bedarf nach der Wahl nicht der Bestätigung des letzteren und ist ihm zwar zu Gehorsam verbunden, doch kann ein Observant nicht an das Oberhaupt der Konventualen in Rom appellieren². Endlich verstärkte Staupitz die Stellung seiner Gemeinschaft der Kurie gegenüber durch Abschluß einer Union mit der lombardischen Kongregation, die deren sämtliche Privilegien auch der sächsischen zugänglich machte und ihr Vertretung ihrer Geschäfte in Rom durch den Generalprokurator der Italiener sicherte³. Zwar erklärte nun Julius II. noch 1506 auf die Klagen der Konventualen hin, daß die deutschen Observanten keineswegs eximiert, sondern auch ferner dem General unterstellt seien,

(*vafris Staupitii sui consilii ac practicis*) den Kampf gegen Tetzl eröffnet. *Commentaria de actis et scriptis Lutheri. Moguntiae 1549*, p. 3—6.

1) Kolde S. 214. Köstlin-Kawerau I, 80.

2) Kolde S. 224.

3) Bei dieser tatsächlichen Lossagung der Kongregation von dem alten Orden und der fast vollständigen Unabhängigkeit ihres Generalvikars schien es mir zweckmäßig, ihre Gesamtvertretung in Analogie mit dem Titel ihres Oberhauptes und im Gegensatz zu den Distriktsversammlungen unter den Distriktsvikarien kurzerhand als ihr „Generalkapitel“ (ZKG. XXVII, 320) zu bezeichnen, da dieser Ausdruck, wenn auch nicht quellenmäßig, so doch sachgemäß und handlicher ist als etwa die Bezeichnung „Kongregationskapitel“; dem Sprachgebrauch wie der Sache nach falsch ist es dagegen, von „Provinzialkapitel“ und „Provinzialprior“ zu reden, wie Creutzberg (Karl v. Miltitz S. 22 Anm.) tut, der hier wie öfters mit seiner unreifen Kritik einzusetzen versucht. Auch Kolde, *M. Luther I*, 151 spricht von „dem Generalkapitel seiner Kongregation“, wie schon v. Seckendorf u. a.

und Staupitz, der bald darauf persönlich in Bologna beim Papste die Bestätigung der Universität Wittenberg erwirkte, erkannte auch den neuen General Egidio von Viterbo an, doch setzte er schon 1507 bei dem Kardinallegaten Carvajal durch, daß die bisherige sächsische Provinz der Konventualen mit seiner Kongregation verschmolzen wurde, indem deren Generalvikar zugleich das Provinzialat der älteren Ordensgruppe übernehmen sollte: dafür sollte wieder der Vikar dem General des Gesamtordens Gehorsam leisten¹, und dieser bestätigte denn auch die Einrichtung wenige Jahre später (1510); doch mußte Staupitz diesen Plan angesichts der ihm im eigenen Lager erwachsenden Widerstände aufgeben. Auch die Konventualen wurden nun zahlreich der Universität Wittenberg zugeführt, wo unter Staupitzens Vikariat weit über hundert Augustiner studiert haben und in stattlicher Anzahl auch als Lehrer wirkten: als Staupitz 1512 seine Professur niederlegte, berief er Luther zu seinem Nachfolger.

Wenn nun dieses Mitglied der Observanz der Kurie Anlaß zu prozessualem Einschreiten gegeben hatte, so eigneten sich die lockeren Beziehungen, in denen die Vikarianer noch zum Generalprior der Konventualen standen, allenfalls noch dazu, die ersten einleitenden Maßregeln zu sichern. Bei dem in Luthers Prozeß eingeschlagenen inquisitorischen Verfahren, zu dem der ordentliche Richter, in diesem Falle also der Papst, verpflichtet ist, sobald ihm Vergehungen eines Untergebenen glaubwürdig bekannt geworden sind, muß in einer Voruntersuchung festgestellt werden, ob die öfters und von unbescholtenen Personen, hier nun schon von zwei Seiten aus ergangene Bezeichnung (*diffamatio*) begründet sei². Zur Durchführung dieser „*inquisitio famaе*“ reichte

1) Kolde S. 231 ff.

2) K. Müller in ZKG. XXIV, 54f. Als „*monitio caritativa*“, die bei der Prozeßform der Denunziation vorauszugehen hatte, kann die Einwirkung auf Luther durch den Ordensgeneral nicht aufgefaßt werden (wie ich Forschungen S. 44 vorgeschlagen hatte), weil die *Monitio* von dem Denunzianten ausgehen mußte, der sie dem Anzuzeigenden vorher ohne den hier beabsichtigten Erfolg der Besserung hatte zugehen lassen

der dem Ordensgeneral verbliebene Rest von Autorität gegenüber der Kongregation gerade aus, während die Kurie im Sommer 1518, als sie dem hoffnungslos hartnäckigen Mönch mit Verhaftung und Einkerkierung zwecks Überführung nach Rom zu Leibe gehen wollte, sich der Beihilfe der Konventualen gewissermaßen nur nebenher bediente. Nach allem Voraufgegangenen war nicht daran zu denken, dem Generalvikar Luthers die Auslieferung seines Untergebenen durch das Oberhaupt des Gesamtordens zumuten zu lassen: daher wandte sich Gabriele della Volta im August¹ an den Provinzial der sächsischen Konventualen, der freilich bei den engen Beziehungen der Observanten zum Kurfürsten völlig unvermögend war, jenen Auftrag auszuführen. Dagegen konnte man die einleitenden Schritte, die sich ohne ein für die Ehre der Kongregation abträgliches Aufsehen vollziehen ließen, zugleich mit dem Verbot weiterer schriftstellerischer Tätigkeit Luthers sehr wohl mit Aussicht auf pünktlichen Gehorsam dem Generalvikar durch den Vorstand des alten Ordens anbefehlen lassen.

Nach dem wortreichen Breve vom 3. Februar 1518, das jedoch nur seinem knappen sachlichen Gehalt nach als zuverlässige Quelle zu benutzen ist², soll der „Promagister“

müssen. Aber weder der Erzbischof von Mainz noch der Dominikanerprovinzial haben derartige Schritte bei Luther getan, sondern sie haben den Antrag auf Inquisition bei dem höchsten Richter gestellt, die von vornherein die Bestrafung des etwa schuldig Befundenen bezweckt.

1) Forschungen S. 54f.

2) In einer scharfsinnigen, auf das in der Ambrosiana aufgefundene Originalregister Bembo's und seine in der Vaticana befindliche Bearbeitung für den Druck gestützten Untersuchung hat Pastor (IV, 2, 648 ff.) dargetan, daß der berühmte Neulateiner die Breven, deren ursprüngliche Fassung nach Ausweis einiger zum Vergleich herangezogener Originalausfertigungen sich von dem strengen kurialen Stil nicht auffällig entfernt, nach seinem Geschmack stark überarbeitet und dabei besonders jene antikisierenden Ausdrücke eingesetzt hat, die vielfach (so bei Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom VIII, 294) für das Eindringen heidnischer Denkweise in die vatikanischen Kreise angeführt worden sind. Eine von Pastor damit gründlich widerlegte Dissertation von Fr. Sydow über die „leoninischen Briefe B.s“ (Rostock 1893), in der auch

den Martin Luther, einen Priester seines Ordens, der in Deutschland Neuerungen vornehme und dem Volke neue

die Form, die besonders bei dem vorliegenden Stück vom 3. Februar zu weitgehenden Schlüssen benutzt worden ist — so recht ausgiebig schon von J. E. Kapp, Sammlung usw. S. 430 ff. — als echt und ursprünglich nachzuweisen versucht wurde, zeigt an einigen Beispielen, was auch Pastor bestätigt, daß der Inhalt im wesentlichen unberührt geblieben ist. Von unserem Breve gibt Sydow S. 40 nur eine wertlose Übersetzung. — Die Beobachtung, daß dieses Breve in dem Originalregister fehlt, hätte Pastor (IV, 1, 246 Anm. 2) dahin erweitern sollen, daß dies von allen drei an Gabriel Venetus gerichteten Schreiben gilt, und zwar liegt es auch nicht an dem Umstande, daß vor den Nummern 17 u. 18 des liber XVI. gerade die erste Partie der späteren Abschrift abbricht (IV, 2, 656. 672), sondern Nr. 22 fehlt mitten in dem nun eingeschalteten Quinterno mit älterer Schrift und Format. Es erklärt sich dies daraus, daß die Originalregister zu der Zeit, als Bembo bei seinem Weggange von Rom ein Bündel der meist nach seinem Diktat entstandenen Breven zusammenraffte, nicht gebunden waren, sondern wie noch heute die Trümmer der aus dem Kabinett des Vizekanzlers Medici hervorgegangenen Korrespondenzen (Manoscritti Torrigiani) aus losen Lagen bestanden; die an den Augustiner gerichteten Breven standen auf einer solchen Lage beieinander, die sich in Bembos Nachlaß verloren hat.

Übrigens hat B. sich bei diesen stilistischen Bemühungen wohl auch manche Breven angeeignet, die während seiner Abwesenheit auf diplomatischen Sendungen (Pastor IV, 1, 432) entstanden waren. Als einer der beiden Sekretäre für die geheimen Breven (a. a. O. S. 58) war er mit Sadolet der ersten Klasse der wirklichen Hofbeamten, den *praelati domestici* eingereiht (vgl. den von W. Friedensburg in Qu. u. F. aus ital. Arch. VI, 56 besprochenen *Rotulus familiae*) und mit reichen Einkünften bedacht worden: so sollten ihm 1514 die Bischöfe von Padua und Cremona eine Pension von 100 Dukaten abgeben (Sanuto XVIII, 342); zum 4. Januar 1518 erwähnt der venezianische Gesandte, daß B. eine Anwartschaft auf Pfründen im Venezianischen bis zu 2000 Duk. Jahresertrag hatte (l. c. XXV, 175 u. Pastor IV, 1, 431 Anm. 5). Bei einer 1514, Sonntag den 7. Mai angetretenen Reise B.s nach Loreto finden wir im Register (Pastor IV, 2, 664) von diesem Tage noch ein kurzes Schreiben an den Gouverneur (der Druck sagt an den „magistratus“) von Rimini zugunsten einer Witwe der Malatesta, das B. wohl selbst mitnahm; die Lücke bis zum 12. Juni könnte der Dauer seiner Abwesenheit entsprechen. Am 27. Dezember 1517 aber heißt es (Sanuto l. c.), P. Bembo, der Sekretär des Papstes, sei aus Bologna zurückgekehrt, wo er über eine finanzielle Forderung der Kurie an dieses Erzbistum (*arcolto verlesen für arcivescovado*) verhandelt hatte. Da nun am 1. Februar gemeldet wird, der Papst habe das Amt der Breven dem

Glaubenssätze vortrage, kraft der Ordensdisziplin von diesem Vorhaben abbringen sowohl durch ein an ihn zu richtendes Schreiben, wie besonders durch gelehrte und wohlgesinnte Vermittler, die ihm ja an Ort und Stelle zahlreich zur Verfügung ständen und jenen Menschen zur Ruhe bringen möchten¹. Bei schnellem Eingreifen dürfe man hoffen, die eben erst entstandene Flamme zu ersticken, während man später einer Feuersbrunst gegenüber ohnmächtig sein würde². Die Einzelheiten der Ausführung werden dem Ermessen des Adressaten anheimgestellt.

Wenn man nun Luthers Antwort an Staupitz vom 31. März mit dieser an die höchste Instanz des Gesamtordens ergangenen Weisung in Verbindung zu bringen um der Länge der Zwischenzeit willen Bedenken tragen sollte, so wäre zu beachten, daß einmal das Breve den präsumtiven Generalmagister wohl schon nicht mehr in Venedig antraf, da dieser sogleich nach Rom gegangen war; sodann, daß es wohl einige Zeit kostete, den derzeitigen Aufenthalt des meist mit weiten Visitationsreisen beschäftigten Generalvikars der sächsischen Kongregation ausfindig zu machen³; endlich die schweren Bedenken und seelischen Kämpfe, die es Staupitz

B. wieder übertragen („riordenato li brevi al B.“; l. c. col. 238), so kann seine Abwesenheit nicht von so kurzer Dauer gewesen sein, daß die Breven vom 6. und 14. Dez. (Pastor a. a. O. S. 671) von ihm herühren könnten. Die beiden an Gabr. Venetus gerichteten Breven wären dann unter den ersten gewesen, die er wieder selbst abgefaßt hat. — Die Bezeichnung „Promagister“ ist auch ein antikisierender Ausdruck Bombos statt des korrekten „vicarius generalis“.

1) Dieser Passus bedeutet, wie sich weiter unten ergeben wird, den Befehl zur Vorladung Luthers vor das Kapitel seiner Kongregation.

2) Hergenröther (Konziliengesch. IX, 65) vermutet, daß Luther in seinem Schreiben an Leo X. vom 30. Mai (Enders I, 202, 65: *ecce hoc est incendium, quo totum mundum queruntur conflagrari*) auf diese Stelle aus dem ihm von Staupitz mitgeteilten Breve anspiele. Aber das Bild wird häufig angewandt (vgl. die Rede Leos X. vom 6. Febr. 1521, Forschungen S. 81); der Promagister hat an St. ein besonderes Schreiben gerichtet, in dem er allerdings Stellen aus dem Breve angeführt haben mag.

3) Zu Anfang des Jahres war Staupitz in München. Enders I, 143, 87. Nach Kolde, Augustiner S. 309 weilte er den Winter über in Salzburg u. München.

gekostet haben muß, den Befehl zur Verantwortung auf eine so schwerwiegende Anklage an den Freund und Gesinnungsgenossen, die wissenschaftliche Zierde seines Ordens, weiterzugeben¹. Der weichherzige Mann, der wenige Jahre später nur den einen Wunsch hatte, sich von seinem durch Luther schwer bloßgestellten Verbannte loszusagen und bei dem hochmütigen und brutalen Erzbischof von Salzburg sich eine behagliche Zufluchtsstätte sicherte, hat noch in Augsburg dem Legaten gegenüber sich seines ehemaligen Schülers und Untergebenen wacker angenommen. Nur durch die Erfahrungen also, welche die Kurie in den Anfangsstadien des Prozesses gegen Luther mit ihm gemacht hatte, wird es verständlich, wenn Aleander ihn noch nach der Rückkehr von seiner Nuntiatur unter den humanistisch gebildeten „Hassern der römischen Kirche“ am Salzburger Hofe hervorhebt „als Luthers Lehrer, der zuerst gegen die gemeinsame Mutter der Theologen, die aristotelisch-thomistische Schule die Zunge wetzte, wenn auch nicht mit der geistigen Kraft eines Luther“. Einen so gefährlichen Menschen zu beherbergen, müsse man dem Kardinal Lang denn doch schwer verargen². Diesen Eindruck kann Aleander, der ja schon im Jahre 1518 alle Luther betreffenden Schritte der Kurie im engsten Kreise der leitenden Personen beobachtete, von dem nachmals so kleinmütigen Manne, eben nur in jenen ersten Monaten gewonnen haben, indem dieser keine Miene machte, gegen Luther Partei zu ergreifen, und etwa auf die ersten Zeichen der päpstlichen Ungnade hin den unbequemen Theologen durch Versetzung in einen weltfernen Konvent seiner akademischen Lehrtätigkeit zu entrücken oder gar ihm in einem Klosterkerker, nicht allzuweit von

1) Wie sich weiter unten ergeben wird, ist das Schreiben des Generalvikars etwa Mitte März in Luthers Hände gelangt, und auch er hat sich die Antwort reiflich überdacht, wenn er sie auch schliesslich im Drange der Geschäfte nur in wuchtiger Kürze abgab: aus der Heftigkeit, mit der er besonders im zweiten Teil des Briefes seine Gegner zurückweist, spricht die tiefe Erregung, in der die folgenschwere Entschliessung gefasst wurde.

2) Aleander gegen Luther S. 138. 118 f. 120 f.

Rom, Gelegenheit zu heilsamen Bußübungen zu geben. Statt dessen beschränkte sich Staupitz zunächst darauf, schlicht und recht Luther zur Äußerung über die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen aufzufordern, vermutlich unter Berufung auf die „virtus sanctae obedientiae“, sein Ordensgelübde.

Aus einer bedeutsamen Übereinstimmung der Ausdrücke können wir nun erschließen, daß Staupitz ihm zum mindesten die wichtigsten Stellen aus dem Schreiben des Promagisters wörtlich mitgeteilt hatte. Wenn Luther beginnt: „valde credo, nomen meum apud multos foetere, ita enim boni homines¹ mihi iam diu imponunt“ — so stimmt das genau überein mit dem Eingang seines Rechtfertigungsschreibens an Leo X. vom 30. Mai, er habe über sich hören müssen, „quosdam amicos fecisse nomen meum gravissime coram te et tuis foetere“ — der „stinkende Name“ aber bedeutete nach kirchlichem Sprachgebrauch den Verdacht der Ketzerei oder auch die notorische Häresie —; und hier führt er auch die Begründung dieses schweren Vorwurfs an: „ut qui auctoritatem et potestatem clavium et Summi Pontificis minuere molitus sim“: also wegen Auflehnung gegen die päpstliche Gewalt und Bezweiflung der unbeschränkten Machtvollkommenheit des Papstes in Verwaltung der Ab-lässe sei er als „haereticus, apostata perfidus“ bezeichnet und in dieser Anklage noch mit einer ganzen Reihe weiterer beschimpfender Ausdrücke² („ignominis“) belegt worden.

1) Enders I, 175, 4 ff. 200, 4 ff. Luther vermeidet, soweit es irgend geht, in diesen den Ablafsstreit betreffenden Schreiben, Tetzeln und seine Ordensgenossen mit Namen zu nennen: er bezeichnet sie ironisch als „homines isti honestissimi et veraces“ (Enders I, 200, 13 f.), als „illi suavissimi homines“ (an Staupitz, 30. Mai, S. 198, 84 f. und an Leo X. S. 203, 116) usw. Offenbar wollte er den Eindruck vermeiden, als ob er den gesamten Dominikanerorden für die Ausschreitungen des Mainzer Ablafskommissars verantwortlich mache, und auch nicht den mächtigen Orden als solchen sich zum Feinde machen: eine vergebliche Vorsicht.

2) In dem ersten Entwurf des Schreibens an Leo X. verzeichnet Luther die Ausdrücke: „haereticus schismaticus“. Weimarer Ausgabe IX, 174.

Luther ist davon nicht überrascht worden, da „diese wahrheitliebenden Ehrenmänner mit dem schlechten Gewissen“ ihm auch in der Heimat („et in nostra regione“) diese ungeheuerlichen Dinge zur Last zu legen suchen („conantur imponere“). Dies muß also Gabriele della Volta als den Inhalt der Denunziation der deutschen Dominikaner dem Vorgesetzten Luthers mitgeteilt haben.

Zugleich hat Staupitz diesen auf die Bedeutung einer solchen von der höchsten Stelle geforderten Befragung als „inquisitio famae“ und damit als Einleitung zu einem wegen Irrlehre gegen ihn vorbereiteten Prozesse hingewiesen, denn Luther erklärte mit kühner Entschlossenheit, daß er sich bei Aufstellung der den Kernpunkt seiner religiösen Überzeugung enthaltenden Lehre nicht um „fama vel infamia“ gekümmert habe, daß er sie aber auch um dieser Drohung willen nicht preisgeben werde¹: „nec coepi nec dimittam“; also die erste Verweigerung des Widerrufs, den man in Rom am liebsten jetzt schon von ihm entgegengenommen hätte.

Ja man hatte ihn sogar schon ausdrücklich gefordert und die Punkte, auf die er sich zu erstrecken haben würde, genau bezeichnet. Das Schreiben des Gabriel Venetus muß mindestens die drei Fragen, auf die Luther eingeht — wie er entschuldigend bemerkt, in aller Kürze wegen Überhäufung mit dringenden Arbeiten — enthalten haben, und so muß entweder dem Breve vom 3. Februar ein Verzeichnis der wichtigsten gegen Luther erhobenen Beschuldigungen beigegeben haben, oder der Promagister ist bei seiner Ankunft in Rom ausführlicher in dieser Richtung instruiert worden. Es ist nun dabei quellenmäÙig nicht mit Sicherheit auszumachen, welche von diesen Vorwürfen in der von Rab und Tetzl vom Provinzialkapitel der Dominikaner aus nach

1) Das ohne Adresse und nur abschriftlich, aber unzweifelhaft im wesentlichen zuverlässig überlieferte Schreiben bei Enders I, Nr. 70, S. 175f. mit der irreführenden Note 1: „vgl. zu diesem Brief Plitt in der Z. f. luth. Theol. 1865, S. 62“, wo aber XXVI, S. 52 Anm. 8 nur der Vermerk zu finden ist, daß Luther hier (Enders S. 176, 10ff.) nicht die von G. L. Plitt behandelte „deutsche Theologie“ oder überhaupt ein Buch Taulers meine, sondern ein Buch von Staupitz selbst.

Rom gerichteten Anzeige enthalten waren, und welche etwa von den kurialen Autoritäten, vor allem von Kajetan, auf Grund der schon vom Erzbischof Albrecht eingereichten Schriften Luthers erhoben wurden, wie sich auch nicht bestimmt sagen läßt, ob mit den „sermones“ Luthers, auf die sich die Gegner mit ihrer Anklage stützten („venenum sugunt, quod vides seminari ab eis“¹⁾), die beiden nach Rom gelangten volkstümlichen Schriftchen, die Auslegung der sieben Bußpsalmen und die der zehn Gebote, gemeint sind, oder mündliche Äußerungen Luthers auf der Kanzel, wie sie von Dominikanern in Wittenberg auch in den nächsten Monaten aufgefangen und bei den späteren Denunziationen verwendet worden sind, und wie ja auch Luther die ihm zugebrachten Aussprüche Tetzels bei seinen Angriffen auf den Ablassprediger als belastend und beweiskräftig verwendet hatte.

Sicher ist aber, daß man in dem die beiden Medici beratenden Kreise der leitenden Dominikaner die in der Anzeige der deutschen Ordensgenossen enthaltene Qualifikation lutherischer Sätze insoweit hatte gelten lassen, als sie mit den minderen Graden der Verwerflichkeit, als „scandalosa et piarum aurium offensiva“ belegt worden waren, die ja auch ein prozessuales Einschreiten schon gerechtfertigt hätten, daß man jedoch entsprechend dem auch später noch von Kajetan vertretenen Standpunkte: „sint errores, non haereses“ sich in betreff der Hauptpunkte vorerst auf die vorsichtigere Kennzeichnung als „haeresim sapientia“ oder „de haeresi suspecta“ beschränkte oder sie als mit wissenschaftlich festgelegten Lehren im Widerspruch befindlich, als „erronea“, dem Beschuldigten zu genauerer Definition vorzulegen beschloß. Auch hat man höchstwahrscheinlich die durch eine Abschrift der Gegenthesen Tetzels erläuterten „Errores excerpti“ gründlich gesichtet, und, wenn dann bei einem der drei ausgewählten Hauptpunkte die Mitwirkung Kajetans unverkennbar ist, so war er es auch, der alle die streitigen Ablassfragen betreffenden Vorwürfe zunächst aus der Diskussion ausschied; sie blieben dem „magister sacri palatii“,

1) Enders I, 176, 16 ff.

der bei dieser ersten von Schönberg veranlaßten Beratung nicht zu umgehen war, zu einer später etwa nötig sich erweisenden Behandlung überlassen. Denn eben dies ist die wissenschaftlich wohlbegründete Haltung, die Kajetan auch in Augsburg, noch nach der strengen Verurteilung der Ablafthesen durch Prierias, beobachtet hat: auch hier vermied er ja, alle die streitigen Ablafsfragen im einzelnen zum Gegenstand der Erörterung zu machen, wie er in seiner Untersuchung vom 8. Dezember 1517 sich nur bemüht hatte, die auf diesem Gebiet geltenden Schulmeinungen zu erörtern und, ohne sich auf eine Polemik gegen Luthers Sätze einzulassen¹, seine kurialistische Doktrin zur Geltung zu bringen; er war sich eben wohl bewußt, „wie wenig fixiert die Lehre vom Ablafs noch war“², und hat diesem Sachverhalt damit Rechnung getragen, daß er es vermied, alle diese Einzelfragen, zumal die das Fegefeuer betreffenden Streitigkeiten, gegen Luther auszubeuten: in allen diesen Punkten konnte der Augustiner seinen Äußerungen durch Anpassung an die thomistisch-papistischen Anschauungen noch einen unanfechtbaren Sinn beilegen. Die eine der beiden von Kajetan nachmals hervorgehobenen Grundlehren, die von der Vollgewalt des Papstes, soweit sie in der Lehre vom Schatz der Ablässe zum Ausdruck kam, konnte jetzt allenfalls noch als von Luther nicht ausdrücklich verleugnet angesehen werden, was nach seiner Predigt von der Kraft des Bannes nicht mehr zugänglich war.

Die zweite von Kajetan beanstandete Grundlehre Luthers, daß der heilbringende Empfang des Sakramentes von dem Glauben des Empfängers abhängt, wurde ja von Luther erst in den Resolutionen zu seinen Ablafthesen entwickelt, war aber von ihm in Predigten und besonders in der ebenfalls in Rom vorliegenden Auslegung der zehn Gebote schon oft ausgesprochen worden: wenn er hier die durch das Bußsakrament und die äußerliche Erfüllung der kirchlichen

1) C. F. Jäger a. a. O. findet „keine Spur, daß Kajetan Luthers Thesen bereits kannte, vielmehr werden bloß Differenzen berührt, die unter den Scholastikern selbst vorkommen“.

2) Jäger a. a. O.; ähnlich Köstlin I, 191.

Beichtvorschriften geförderte Selbstgerechtigkeit bekämpfte und betonte, daß der würdige Gebrauch des Heilmittels nur durch gläubiges Vertrauen auf Christi Gnade gesichert werde, so hatte er in den Thesen die Forderung einer sittlichen Erneuerung als des eigentlichen Sinnes der Mahnung Christi zur Buße vorangestellt; neben der wahren inneren Buße, der *poenitentia*, konnte er nun den kirchlichen Gnadenmitteln nur eine untergeordnete Bedeutung zuerkennen: die Vergebung der Sünde steht nicht bei dem Priester, sondern allein bei Gott, und wenn sie auch vom Papst und Priester noch zugesprochen wird, so ist ihre Erlangung doch einzig von dem inneren Verhältnis des wahrhaft Reuigen zu seinem Gott abhängig (These 36. 37), und der wahre Schatz der Kirche ist das Evangelium von der Herrlichkeit und Gnade Gottes (These 62). Verglichen „mit der Gnade Gottes und der Gottseligkeit des Kreuzes“ (These 68) erscheinen nun neben den Ablässen auch alle anderen Äußerungen der kirchlichen Devotion als äußerst geringwertig — und hier hatten nun die Gegner, die, wie Luther seinem Vorgesetzten bestätigt, ihn deswegen schon lange im Verdacht der Ketzerei hätten¹, eingesetzt in einer Form, die erst verständlich wird, wenn man eben Dominikaner als Urheber der Anklage voraussetzt.

Sie hatten als Ausgangspunkt für die schon erwähnte, den Kern der lutherischen Theologie treffende Bezeichnung gewählt die Beschwerde, daß Luther „*rosaria, coronas, psalteriola, alias denique orationes*², imo omnia bona opera“ verworfen habe; nur Dominikaner konnten durch die Kritik der das gesamte Kirchenwesen durchsetzenden Überschätzung der guten Werke in erster Linie das Rosenkranzgebet bedroht sehen, das sie gerade in den letzten Jahrzehnten zum Palladium ihres Ordens erhoben hatten. Nach ihrer Legende

1) Enders S. 175, 4 ff.

2) Wohl bei der in der Fastenzeit 1517 vorgetragenen Auslegung des Vaterunser (Köstlin-Kawerau I, 116 f.), die wir nur in der von Luther 1518 überarbeiteten Nachschrift eines Schülers kennen; Luther fordert da ein „herzliches Gebet“ und spottet über einen Beter, „der viel mit den Paternostersteinen klappert“ (oder: „zelet die Paternosterkörner und klappert fast damit“), Weim. Ausg. II, 84; IX, 127.

war es von dem Stifter ihrer Gemeinschaft selbst infolge einer Erscheinung der Jungfrau Maria eingeführt worden, um die Gläubigen im Kampfe gegen die Ketzerei der Albigenser zu stärken; da es mit seinen 150 Wiederholungen des Paternosters und des Ave der Zahl der Psalmen entsprach, wurde es auch als „marianischer Psalter“¹, oder als Ehrenkranz der allerseligsten Jungfrau, „corona B. Virginis“, bezeichnet; zugleich aber wurden unter „Coronen“ ähnliche Gebetsweisen verstanden, die gewisse Gebete in bestimmter Reihenfolge, gleichfalls unter Gebrauch geweihter Schnüre vorschrieben und dafür Ablässe verhiessen, wie die „corona von den sieben Schmerzen Mariae“ oder der „Birgittenrosenkranz“, der mit dem gerade gegen Ende des Mittelalters von dem Vadstenakloster in Schweden ausgehenden Kultus dieser Heiligen zusammenhing, einer der wenigen Stätten, wo der auch der Allerheiligenkirche zu Wittenberg verliehene Portiunkula-Ablafs zu gewinnen war². Diesem von den Franziskanern angepriesenen Ablafs, der Hinterlassenschaft des Heiligen von Assisi, stellten nun die Dominikaner im Wettbewerb um die Gunst der Gläubigen ihren am Rosenkranzfest zu gewinnenden vollkommenen Ablafs an die Seite, und um dieses Hauptfest und mit der von ihnen bevorzugten Gebetsübung ihren Orden selbst zu Ansehen und Einfluß zu bringen, hatten sie gegen Ende des 15. Jahrhunderts die ersten der heute noch überaus verbreiteten Bruderschaften, so 1495 in Köln³ gegründet, die ihren Mitgliedern, die jede Woche mindestens einmal den „Marienpsalter“ zu beten haben, reiche Ablässe sichern sollten⁴. Im Zusammenhang mit dieser Bewegung, die der Orden auch als Ausgleich für die Bekämpfung der wieder von den Franziskanern verfochtenen unbefleckten Empfängnis betrieb, ist eines der lieblichsten Meisterwerke Albrecht Dürers, sein Rosenkranzfest,

1) Die Verkleinerungsform bei Luther bezieht sich auf den gewöhnlich gebeteten „kleinen Rosenkranz“, der nur fünf Dekaden oder Gesetze hat.

2) Ablafs u. Reliquienverehrung S. 7.

3) Vgl. oben S. 30 Anm. 3.

4) Vgl. Wetzler-Welte VII, 1228; X, 1275 ff.

entstanden (1506), das den hl. Dominikus neben dem Throne der Himmelskönigin zeigt, die Kaiser und Papst mit Rosenkränzen schmückt.

Luther gibt nun die ihm zum Vorwurf gemachte Geringschätzung der guten Werke zu¹ und beruft sich dem Freunde gegenüber auf die ihnen beiden gleich vertrauten Anschauungen der deutschen Mystik, wie sie Luther seit 1516 in den Predigten Taulers und in dem von ihm in Druck gegebenen Büchlein von der „Deutschen Theologie“ kennen und lieben gelernt² und wie sie auch Staupitz seitdem in mehreren Schriften, besonders in einer Sammlung von Predigten vertreten hatte, die Luther selbst noch 1518 aufs neue zum Druck beförderte: „Von der Liebe Gottes eine wunderhübsche Unterrichtung, beschrieben durch Dr. J. Staupitz, bewährt und approbiert durch Dr. M. Luther, beide Augustinerordens“³.

Man versteht danach, wie die Dominikaner den friedfertigen Staupitz, der auch in seinen Schriften sich von aller Polemik fernhielt, als Feind der scholastischen Theologie mit Luther in gleicher Verdammnis erachteten, und wie Aleander ihn noch nach Jahren in diesem Sinne beurteilen konnte. Luther hat die Gefahren, die in jener schwärmerischen Vertiefung des religiösen Lebens liegen und zwar im vorliegenden Falle die aus dem Gefühl der innigen Seelengemeinschaft mit Gott und dem Erlöser sich ergebende Vernachlässigung der

1) In volkstümlicher Form finden wir dies von Luther ausgeführt in der Fastenpredigt vom 19. März 1518 „über das Evangelium von der Erweckung des Lazarus“, in der er sich auch gegen die übertriebene Heiligenverehrung, wie am 17. gegen die Verehrung der Reliquien in ihren kostbaren Behältern aussprach. „Lasset fahren Werk, wie gross die sind, Gebet, Gesänge, Geplärre, Geklappere, denn es wird sicherlich keiner durch diese alle zu Gott kommen, ... wo nicht das Herz gereinigt wird: das Herz muss ein Wohlgefallen haben an Christo und durch Christum zum Vater. Wenn wir aber unsere Werke herfürziehen (uns auf sie berufen), so soll der Teufel den Ars daran wischen, wie er auch tut.“ Weim. Ausg. I, 275, 38 ff.

2) Vgl. Luthers Vorrede zu der von ihm im Dezember 1516 hergestellten, noch unvollständigen Ausgabe. Weim. Ausg. I, 152 ff.

3) Köstlin-Kawerau I, 110—115. Enders I, 90f. 167, Anm. 5. 176, 10f.

äußeren Heilmittel der Kirche und, wie er hier ausdrücklich hervorhebt, der biblisch gegebenen Lehre¹, stets vermieden und sich auf die geringere Bewertung der menschlicher Satzung entstammenden Gebräuche beschränkt; und so konnte er schon jetzt mit gutem Gewissen erklären, „er lehre die Menschen auf nichts anderes zu vertrauen als auf Jesum Christum allein, nicht aber auf Gebete und eigenes Verdienst und gute Werke, weil wir nicht durch eigenes Bemühen, sondern nur durch die Barmherzigkeit Gottes selig werden können“. Dies sei der Inhalt seiner Predigten, die man ihm zum Verbrechen mache, die er aber aus Furcht vor einem kirchlichen Prozeß nicht verleugnen werde: er müsse es Gott anheimstellen: „Deus viderit“.

Dieselben Gegner, so fährt er fort, machten ihm seinen Angriff auf die Häupter der scholastischen Schule zum Verbrechen und erhitzen sich zu wahnwitzigem Kampfeifer, weil er jenen die Mystiker² und die Bibel vorziehe. Luther meint damit die Thesen, die er für einen akademischen Akt seiner Universität, die Promotion Franz Günthers am 4. September 1517 entworfen hatte und über die denn auch unter großem Beifall der gesamten theologischen Fakultät unter seinem Vorsitz disputiert worden war. Die Sätze waren auf wenigen Blättern (oder als Plakatdruck) erschienen und der Titel verkündete, daß sie „für die Verteidigung und Erhöhung der göttlichen Gnade gegen die pelagianische Lehre der Scholastiker“ eintreten wollten³; Luther verwarf hier in scharfer, epigrammatischer Fassung die herrschende Kirchen-

1) Enders S. 176, 21.

2) Das in der ältesten Überlieferung in naiver Unbehilflichkeit hingeschriebene „rusticos“ ist offenbar nur verlesen statt „Mysticos“; wie es denn auch von den ersten Herausgebern dem Voraufgegangenen gemäß eingesetzt worden ist; in der späteren Abschrift ist das ganz sinnwidrige „Scholasticos“ in „ecclesiasticos“ verbessert worden; doch ist hier von Luthers Verhältnis zu den Kirchenvätern gar nicht die Rede, so daß die Aufnahme dieses Wortes in den Text bei Enders a. a. O. zu verwerfen ist; die Emendation stammt aus einer Zeit, als es unwahrscheinlich und anstößig erschien, daß Luther statt auf Augustin auf die verdächtigen Mystiker sich berufen haben sollte.

3) Weim. Ausg. I, 221 ff. Köstlin-Kawerau I, 130.

lehre von dem eigenen, auf den natürlichen Kräften des Menschen beruhenden Verdienst zugunsten der augustinischen Lehre von der entscheidenden Bedeutung der Gnadenwahl bei der völligen Unfähigkeit der menschlichen Natur zu selbständiger Ergreifung des Heils¹. Das Schriftchen, das dank der Wachsamkeit der Dominikaner nun auch in Rom die gebührende Beachtung gefunden hatte, stand in engem Zusammenhang mit dem ersten Hauptpunkte der Anklage, der Herabsetzung der guten Werke. Doch ging es grundsätzlich über die einzelne, wenn auch wichtigste dogmatische Streitfrage hinaus, indem es zeigte, wie nicht nur die kirchliche Sittenlehre in ihrer Begründung auf die Ethik des Aristoteles trügerisch und verwerflich sei, sondern wie die scholastische Methode überhaupt in ihrer Abhängigkeit von dem dialektischen Formalismus in die Irre gehen müsse, wie der Zugang zu den Quellen der Gotteseerkenntnis durch sie verschüttet worden sei und nur die völlige Lossagung von den logischen Künsten der herrschenden Schultheologie zur Gesundung der Wissenschaft führen könne. Es war ein Stofs in das Herz des römischen Kirchensystems, zudem geführt in auffällig herausfordernder Form, ein „Entscheidungsschlag“, der sofort von den Erfurter Theologen als ein vermessenenes Beginnen gerügt², von einem wissenschaftlich geschulten Freunde aber, dem Nürnberger Juristen Chr. Scheurl, als der erste Schritt zur Erneuerung der Theologie begrüßt wurde³. In der Tat hiefs es die Grundlagen der bisherigen

1) Diesen spekulativen Kernsatz verkündet Luther gleichzeitig auch in seinen Predigten und volkstümlichen Schriften: so lehrt er in der Auslegung des hl. Vaterunsers unter Berufung auf Augustinus, „der Wille des Menschen aufserhalb der Gnade sei unfrei“, „gegen Aristoteles und die Sententionarii, die da lehren, die Vernunft weiset allezeit den Menschen zum besten“. Weim. Ausg. IX, 139.

2) In seiner Auseinandersetzung mit Dr. Trutfetter (Erfurt, 9. Mai) bezeichnet es Luther geradezu als Voraussetzung für eine Reform der Kirche, dafs aufser dem kanonischen Recht auch die scholastische Theologie, Philosophie und Logik gründlich ausgerottet und an ihrer Stelle das reine Studium der Bibel und der Kirchenväter wieder in seine Rechte eingesetzt werde. Nur auf Grund dieser Zeugnisse will er sich widerlegen lassen usw. Enders I, 188, 40 ff. 190, 100 ff.

3) Sch. an Luther, 3. Nov. 1517. Enders I, 119.

Kirchenlehre erschüttern, wenn man erklärte, daß die aristotelische Philosophie, weit entfernt ein Hilfsmittel der Forschung zu sein, vielmehr deren stärkstes Hemmnis bedeute¹. Man hatte denn auch an der Kurie die Tragweite dieses Angriffes schon richtiger gewürdigt, als Luther selbst in seinem Rechtfertigungsschreiben zugeben mochte, wenn er meinte, er verwerfe ja die Schriften der Scholastiker nicht in Bausch und Bogen: er lese sie eben nur nicht ohne Verzicht auf eigenes Urteil und behalte sich vor, nach der Weisung des Apostels, das Gute auszuwählen und gelten zu lassen; jene Wortführer der Gegenpartei aber machten auch hier wieder, wie das so ihre Art sei, aus der Mücke einen Elefanten, aus dem Funken eine Feuersbrunst. Er gedenke mit Gottes Hilfe sich ihre Verleumdungen nicht anfechten zu lassen und müsse sich die Freiheit der wissenschaftlichen Erörterung mit ebendenselben Rechte wahren, mit dem die verschiedenen Richtungen der Scholastiker sich untereinander bekämpften; wenn sich Duns Scotus und Gabriel Biel erlaubt hätten, anderer Meinung zu sein als Thomas von Aquino und die Thomisten wieder mit aller Welt in Fehde lägen, ja wenn es beinahe ebenso viele Schulen gebe als einzelne Gelehrte, warum bestritten ihm dann seine Ankläger ein Recht gegen sie auszuüben, von dem sie in ihren eigenen Streitigkeiten reichlich Gebrauch machten². Es war dies

1) Erst kürzlich hatte Luther sich über diese Frage mit dem Erfurter Professor Trutfetter, dem „nostra aetate princeps scholasticorum“ brieflich auseinandergesetzt und am 22. Februar über den Inhalt dieses Schreibens und seinen Kernsatz: „ideo non posse dialecticam prodesse theologiae, sed magis obesse“ an Spalatin berichtet. Enders I, 160 ff. In der Disputation lautete die These nr. 43: „Error est dicere: sine Aristotele non fit theologus“ und die folgende: „Immo theologus non fit, nisi id fiat sine Aristotele.“ Weim. Ausg. I, 226.

2) Wie treffend Luther diese Verhältnisse charakterisierte und wie wenig berechtigt gerade die Dominikaner waren, ihn wegen dieser Beschwerden sowie wegen der Ablafskontroverse sofort zum Ketzler und Schismatiker zu stempeln, geht aus den späteren Erfahrungen seiner beiden Gegner, Kajetans und seines Widerparts, des Ambrosius Catharinus, hervor. Dieser trat, sobald Kajetan 1530 seine Schriftkommentare veröffentlicht hatte, mit großer Schärfe gegen die Bibelexegese des großen Thomisten auf, die nicht nur über den Aquinaten, sondern auch

also dieselbe Verwahrung, die Luther schon dem Druck der 95 Thesen voraufgeschickt hatte und die er infolge eben dieses von Rom aus gegen ihn erhobenen Vorwurfes, ausführlicher und nachdrücklicher noch dem Papste gegenüber in seinem offiziellen Rechtfertigungsschreiben vom 30. Mai wiederholte, die Berufung auf das dem akademischen Lehrer zustehende Recht der wissenschaftlichen Erörterung in den herkömmlichen Formen der Disputation: er wiederhole hiermit die an den Universitäten übliche Verwahrung, daß er nichts habe sagen wollen, als was in der hl. Schrift, den von der Kirche anerkannten Vätern und im kanonischen Recht begründet sei. „Die Lehrmeinungen des hl. Thomas, Bonaventura oder anderer Scholastiker und Kanonisten, sofern sie ohne Begründung aus der hl. Schrift aufgestellt worden sind, will ich mit dem Recht christlicher Freiheit nach meinem Ermessen annehmen oder verwerfen¹.“ Und wie er hier mit diesem kühnen Anspruch auf das Recht freier, auf Grund eigener Schriftforschung gebildeter Überzeugung jene vorsichtige Formel durchbricht und für die kirchlichen Machthaber völlig wertlos macht, so klang auch das Schreiben an seinen Ordensobern aus in die Aufforderung, für ihn über die anerkannten Auslegungen der Kirchenväter, der Konzilien und der Gesamtkirche hinausging, und verwarf demgemäß auch Kajetans Folgerungen über Gelübde, Fastengebote, kirchliche Ehegesetze und Sakramente als „neu, ungeziemend und durchaus verwerflich“. Zugleich verwickelte sich der Sienese aus lokalpatriotischen Motiven in einen heftigen Zwist mit seinem ganzen Orden durch sein Eintreten für die *immaculata conceptio*, in dessen Verlauf er Gefangenschaft und Verbannung über sich ergehen lassen mußte. In zwei freimütigen Streitschriften gegen die Häupter des Ordens, besonders den Magister s. palatii hielt ihnen der als Skotist verfemte ehemalige Jurist entgegen, daß er die thomistische Lehre „a qua ipsi longe aberrant“, auch jetzt noch anerkenne, aber nicht sklavisch, sondern „mit Freiheit und Vorbehalt der Kritik“, wobei er „den Kastengeist der Theologenschulen, ihre Unduldsamkeit gegen andere und das daraus entstehende Unwesen und Ärgernis, auch die Verknöcherung der scholastischen Methode tadelte, die sich in dialektischen und metaphysischen Spitzfindigkeiten gefalle, statt auf die hl. Schrift und die Schriften der Väter zurückzugehen“. J. Schweizer, *Ambr. Cath. Politus* S. 50. 54f. Vgl. oben S. 45—49.

1) Weim. Ausg. I, 233. 529f. Opp. var. arg. II, 136.

und den Sieg der göttlichen Wahrheit zu beten, und unterzeichnet war es mit der in bedeutsamen Augenblicken damals von ihm gebrauchten Namensform ¹: „Eleutherius“, der Freigesinnte, der im Begriff war, ein Befreier zu werden.

Wem war es nun zuzuschreiben, daß die Anzeige der deutschen Dominikaner, die aufer der Herabsetzung ihrer Gebetsübungen gewiß auch die Ablaßfragen mit ihren subtilen Beziehungen auf die Lehre vom Fegfeuer gegen Luther ausbeutete, nur eben als Ausgangspunkt betrachtet und das vom Erzbischof Albrecht eingesandte Material mit solcher Treffsicherheit benutzt worden war, daß die beiden grundlegenden Fragen, in materialer Hinsicht die dem römischen Pelagianismus widerstreitende, wenn auch noch nicht völlig ausgebildete Rechtfertigungslehre Luthers, in formaler seine Verwerfung der scholastischen Methode ihm jetzt schon entgegengehalten werden konnten und daß mit der nunmehr von Staupitz nach Rom gemeldeten Verweigerung des Widerrufs sich jetzt schon dem Kundigen eine unüberbrückbare Kluft auftat? Keinem andern als Kajetan ist diese wissenschaftliche Leistung zuzutrauen; ein subalterner Kopf wie Prierias versteifte sich auf die Quisquilien der Ablaßtheorie und zerhieb den Knoten der Kontroverse mit der Berufung auf die unfehlbare Lehrgewalt des Papstes. Kajetan aber, der Kommentator des hl. Thomas, der anerkannte Meister der herrschenden Methode, hatte den Grundfehler in Luthers wissenschaftlicher Stellung richtig erkannt: er hat daher auch die nächste sich ihm anbietende Gelegenheit benutzt, um nicht ohne den Ausdruck persönlichen Ärgers die folgenschwere Verirrung des Wittenberger Theologen aufzudecken: die von ihm verfaßte Anklage Kaiser Maximilians vom 5. August, die über die notorischen Anlässe zu diesem Schritte, Luthers Angriffe auf Ablaß und Bann, kurz hinweggeht, dann aber ausführlich und in schärfster Form über seine absurde Verwerfung der scholastischen Philosophie Beschwerde führt ².

1) Köstlin-Kawerau I, 166. Enders I, S. 122, 22. 126, 74. 133, 68. 137, 80. 143, 86 u. ö.

2) Ausführlicher Forschungen S. 139 ff.

Kajetan hatte also richtig erkannt¹, daß jene Thesen vom 4. September einerseits das theologische Problem viel tiefer erfafsten, als die wegen ihrer allgemein verständlichen Lehre von der wahren Buße und der Angriffe auf die fiskalische Seite des Abfalsgeschäfts weit volkstümlicher wirkenden Sätze vom Allerheiligenabend; vor allem aber hatte er erkannt, daß Luthers Zurückgreifen auf die Bibel als den Urquell der religiösen Erkenntnis mit dem grundlegenden wissenschaftlichen Prinzip der humanistischen Opposition sich decke. Wie es nun gleichzeitig dem Wittenberger Professor zum Bewußtsein kommt, daß er erst mit diesem schöpferischen Gedanken die Seelen der akademischen Jugend zu eifriger Hingabe an das Studium der „neuen Theologie“ entflammt habe² — „ut sunt mire pertaesi sophisticis huius antiqui studii,

1) Auch Karlstadt, der in seinen im Mai entstandenen und verhandelten Thesen, den *Conclusiones apologeticae*, das Schriftprinzip auf das entschiedenste verfocht und eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Aristoteles der Scholastik durchführte (H. Barge, Andr. Bodenstein v. K. Leipzig 1905. I, 117 ff.), hatte bei seinen gerade damals sehr intimen Beziehungen zu Luther Kenntnis von den in Rom formulierten Anklagepunkten erhalten; er sagt daher in dem am 9. Mai, also noch vor Luthers Rückkehr aus Heidelberg abgeschlossenen Teile, in Th. 358 ff. (Loescher II, p. 100): „Die Wittenberger (Theologen) haben begonnen die Wahrheit aus der hl. Schrift selbst abzuleiten nach Weisung der Propheten, der Apostel und der Päpste selbst; deshalb werden sie von denen, welche die Bibel nach ihrem Gutdünken und mit Hilfe des Aristoteles auslegen, für Ketzer ausgeschrien. Wer sich aber mit den Kirchenvätern im Einklang befindet, kann nicht der Leichtfertigkeit (*temeritatis*) beschuldigt werden, somit auch nicht der Ketzerei.“ Und den von den Abfalsträbern (*pecuniarum aucupes et quaestores operum*) erhobenen Vorwurf der Herabsetzung der guten Werke und ihr auf Grund der Frankfurter Disputation Tetzels erhobenes Siegesgeschrei (*licet contra nos . . . se triumphasse gloriantur*) weist er als unberechtigt zurück, indem er ihnen zahlreiche Verstöße gegen das kanonische Recht nachsagt und sie selbst der Ketzerei beschuldigt (Th. 377).

2) Außer Karlstadt kommt für jene Zeit als Vertreter der neuen Theologie auf humanistischer Grundlage unter scharfer Zurückweisung der Scholastik und Bevorzugung der Kirchenväter besonders Joh. Rhagius Aesticampianus (aus Sommerfeld) in Betracht, der bei Enders I, 126 f. als Philologe aufgeführt wird, aber sich selbst nur als Professor der Theologie bezeichnete. G. Bauch in ZKG. XVIII, 396 u. Arch. f. Lit.-G. XII. 321 f. XIII, 1 ff.

cupidissimi vero sacrae Bibliae“¹ —, so stellt ihn der päpstliche Legat aus dem Dominikanerorden nun an die Seite eines so verdammungswürdigen Autors wie Reuchlin und läßt den Kaiser klagen, daß von diesen verderblichen Schriftstellern mehr Ketzereien ausgegangen seien, als man jemals verurteilt habe, zuletzt nun auch diese gefährlichste, Luthers Streitigkeiten über Ablass und Bann².

1) Luther an Lang, 21. März 1518. Enders I, 170.

2) Forschungen S. 141f. Opp. var. arg. II, 350.